

# Vorvertragliche Informationen für DWS Depotkunden, DWS Direkt Kunden und DWS Altersvorsorgekunden

Wir freuen uns, dass Sie sich für das Angebot der DWS Investment GmbH („DWS“) im Bereich Investmentvermögen interessieren. Im Folgenden erhalten Sie allgemeine Informationen über die DWS und zum DWS Depot sowie Informationen für DWS Direkt Kunden einschließlich der von der DWS in diesen Bereichen jeweils erbrachten Dienstleistungen und der dafür geltenden Rahmenbedingungen sowie der Preise.

DWS Direkt Kunden erhalten ausführliche Informationen über die bei der DWS Direkt erhältlichen Finanzinstrumente, ihre Funktionsweise, Chancen und Risiken in der Broschüre „Grundlagenwissen Wertpapiere und Investmentfonds“.

Für die Altersvorsorgeverträge beachten Sie bitte zu den Dienstleistungen der DWS, den Rahmenbedingungen und den Kosten die „Besondere Bedingungen für Altersvorsorgeverträge“, „Besondere Bedingungen für die DWS TopRente“, „Besondere Bedingungen des DWS Premiumsparplan für Versorgungsausgleich“ und „Besondere Bedingungen für die DWS BasisRente Komfort“ (nachfolgend „Besondere Bedingungen für Altersvorsorgeverträge“). Darüber hinaus finden Sie Angaben zu den Kosten im Altersvorsorgevertrag in dem Abschnitt „Hinweise auf die Höhe der Kosten“. Bitte beachten Sie zudem die Kostenaufstellung in Ihrem individuellen Produktinformationsblatt.

Bei **außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz** geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen (einschließlich Altersvorsorgeverträge) ist die DWS darüber hinaus verpflichtet, **den Verbraucher** rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren. Dieses Dokument informiert Sie dazu unter dem Abschnitt „Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für Verbraucher“.

## Inhalt

- Allgemeine Informationen über die DWS
- Informationen für DWS Depotkunden
- Informationen für DWS Direkt Kunden
- Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für Verbraucher
- Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

Allgemeine Informationen über die DWS	
<b>1. Name und Anschrift der DWS</b>	DWS Investment GmbH Mainzer Landstraße 11–17 60329 Frankfurt am Main
<b>2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der DWS (Geschäftsführung)</b>	Diese Information stellt die DWS dem Kunden auf der Homepage <a href="http://www.dws.de">www.dws.de</a> unter der Rubrik „Über Uns“ zur Verfügung. <b>Eintragung im Handelsregister</b> Registergericht Frankfurt HRB Nr. 9135 <b>Umsatzsteueridentifikationsnummer</b> DE 811 248 289
<b>3. Zuständige Aufsichtsbehörde</b>	Die DWS verfügt über eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zum Verwalten von Investmentvermögen und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen als Nebendienstleistung nach dem KAGB. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main ( <a href="https://www.bafin.de">https://www.bafin.de</a> ).
<b>4. Hauptgeschäftstätigkeit der DWS</b>	Die Hauptgeschäftstätigkeit der DWS ist die Verwaltung von Investmentvermögen und die Ausführung der damit zusammenhängenden Geschäfte aller Art, einschließlich der Erbringung der Anlageberatung und der Verwahrung und Verwaltung von Investmentvermögen als Nebendienstleistung nach dem KAGB.
<b>5. Freiwillige Einlagensicherung</b>	Es besteht keine freiwillige Einlagensicherung.
<b>6. Angaben zur maßgeblichen Sprache</b>	Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung mit der DWS ist Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist. Der Kunde kann in Deutsch mit der DWS kommunizieren und erhält Dokumente sowie andere Informationen jeweils in Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

Informationen für DWS Depotkunden	
<b>1. Angaben zu den angebotenen Dienstleistungen</b>	Das Angebot der DWS umfasst für die DWS Depotkunden die Wertpapiernebendienstleistung Depotgeschäft mit der Verwahrung und Verwaltung von als Wertpapiere verbrieften Investmentvermögen. Die Kunden können Investmentvermögen in das DWS Depot kaufen. Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Schutzpflichten bei der Erbringung von Wertpapierdienst- und -nebenleistungen vor. Das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau unterscheidet die Kundenkategorien Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Die DWS Depotkunden genießen das höchste Schutzniveau nach dem WpHG und werden als Privatkunden eingestuft.

Die DWS kooperiert mit Vertriebspartnern, die Investmentvermögen vertreiben und Kunden an die DWS vermitteln, die ein Depot bei der DWS eröffnen. Die DWS bietet für die Kunden, die über Vertriebspartner an die DWS vermittelt werden, keine Anlageberatung an. Die DWS erhebt bei diesen Kunden daher auch nicht die für eine Anlageberatung erforderlichen Angaben. Lediglich im Bereich DWS Direkt bietet die DWS Anlageberatung an. Die DWS Direkt erbringt keine unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des WpHG. Angaben zum Beratungsangebot der DWS Direkt sind enthalten unter der Ziffer 2.2 (Angebotspalette für die Anlageberatung) im Abschnitt „Informationen für DWS Direkt Kunden“.

## 2. Verwahrung von Investmentvermögen im DWS Depot

Im DWS Depot können nur als Wertpapier verbriefte Investmentvermögen verwahrt werden.

Die Verwahrung von Investmentvermögen erfolgt gemäß den „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“ der DWS. Inländische Investmentvermögen sowie die von der DWS Investment S. A. als Verwaltungsgesellschaft aufgelegten Investmentvermögen werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Investmentvermögen werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Investmentvermögens verwahrt. In welchem Land die Investmentvermögen der Kunden verwahrt werden, teilt die DWS dem Kunden auf der Wertpapierabrechnung mit. An den in- oder ausländischen Investmentvermögen wird den Kunden je nach Verwahrart das Miteigentum oder Alleineigentum bzw. eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung nach Maßgabe der Ziffer 6 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“ verschafft. Die Haftung der DWS im Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertpapieren bestimmt sich nach Ziffer 16 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“. Weitere Einzelheiten kann der DWS Depotkunde auch in der Ziffer 8 „Informationen zum Schutz der Finanzinstrumente von Kunden“ dieses Abschnitts „Informationen für DWS Depotkunden“ entnehmen.

## 3. Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen in das DWS Depot

Der DWS Depotkunde kann grundsätzlich Investmentvermögen sowohl von Verwaltungsgesellschaften, die zur Deutsche Bank Gruppe gehören, als auch solche, die nicht von einer der Deutsche Bank Gruppe zugehörigen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, beratungsfrei in das DWS Depot kaufen bzw. diese beratungsfrei verkaufen (beratungsfreier Vertrieb).

In ihr Produktangebot nimmt die DWS aber nur solche Investmentvermögen auf, für die sie im Rahmen einer Produktprüfung unter anderem jeweils ermittelt hat, ob die nachfolgend genannten Informationen vorliegen bzw. Unterlagen verfügbar sind:

- kein Bestehen eines Produktverbots durch eine Aufsichtsbehörde,
- Vorhandensein aller rechtlich vorgeschriebenen Produktunterlagen und
- kein Ausschluss eines beratungsfreien Vertriebs.

Ferner gilt folgende weitere Einschränkung: Wenn ein Investmentvermögen nur für den Erwerb durch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien zur Verfügung steht, wird die DWS den Auftrag eines DWS Depotkunden nicht annehmen und/oder ausführen.

Des Weiteren bestimmen sich die für ein DWS Depot erwerbbares Investmentvermögen nach dem Produktangebot des den jeweiligen DWS Depotkunden betreuenden Vertriebspartners bzw. dem Produktangebot der DWS Direkt für DWS Direkt Kunden. Auf Nachfrage können die DWS Depotkunden bei der DWS telefonisch unter + 49 69 910-12830 oder per E-Mail über [info@dws.com](mailto:info@dws.com) Informationen dazu erhalten. Der DWS Direkt Kunde kann Informationen über die in sein DWS Depot erwerbbares Investmentvermögen bei seinem DWS Direkt Berater erhalten. Die Produktpalette für die Anlageberatung der DWS Direkt ist unter der Ziffer 2.2 (Angebotspalette für die Anlageberatung) im Abschnitt „Informationen für DWS Direkt Kunden“ beschrieben.

Die DWS gewährt bzw. erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Investmentvermögen für DWS Depots monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen. Die Zahlungen an Vertriebspartner entsprechen in der Regel den von der DWS im Rahmen der Anschaffung eines Investmentvermögens in das DWS Depot vereinnahmten Ausgabeaufschlägen und bei den von einer der DWS Gruppe zugehörigen Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen den wiederkehrenden umsatzabhängigen Vertriebsfolgeprovisionen, die die DWS von den Verwaltungsgesellschaften erhält; bei nicht von der DWS Gruppe verwalteten Investmentvermögen werden im Regelfall zwischen 80 % und 90 % der umsatzabhängigen Vertriebsfolgeprovisionen an Vertriebspartner weitergeleitet. Vertriebsfolgeprovisionen für die von der DWS als Verwaltungsgesellschaft selbst aufgelegten Investmentvermögen, die im DWS Depot verwahrt werden, werden aus der Verwaltungsvergütung des Investmentvermögens gezahlt. Einzelheiten hierzu findet der Kunde im Abschnitt „Information zum Umgang mit Interessenkonflikten“ sowie in Ziffer 15 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“. Weitere Einzelheiten zu Zuwendungen teilt die DWS dem Kunden zudem auf Nachfrage mit. Vor der Erbringung einer Anlageberatung wird DWS Direkt den Kunden über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung, die sie erhält und behält oder gewährt, informieren oder, soweit sich der Umfang nicht konkret bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung offenlegen.

## 4. Annahme von Aufträgen über Geschäfte in Investmentvermögen

Aufträge über Geschäfte in Investmentvermögen für das DWS Depot bittet die DWS per Telefon, per Fax oder schriftlich zu erteilen oder bei Führung eines DWS Depots Online auf diesem Wege (online).

Die DWS behält sich vor, einen Auftrag zur Ausführung einer Order nicht anzunehmen und/oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Investmentvermögens nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen.

## 5. Gesonderte Informationen zu Produktpaketen

Die DWS ist verpflichtet, ihre Kunden in Bezug auf gebündelte oder gekoppelte Produktpakete (nachstehend zusammen auch „Produktpakete“ genannt) ab 03.01.2018 gesondert aufzuklären. Um ein „gebündeltes Produktpaket“ handelt es sich, wenn die DWS Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten als Gesamtpaket (gebündeltes Produktpaket) anbietet und den Kunden die Möglichkeit bietet, die verschiedenen Bestandteile des Produktpakets (jedes der angebotenen Produkte bzw. jede der angebotenen Dienstleistungen) auch einzeln von der DWS zu erwerben. Bei „gekoppelten Produktpaketen“ ist zumindest einer der Bestandteile (die Erbringung der Wertpapierdienstleistung, der anderen Dienstleistung oder der Geschäfte über die anderen Produkte) Bedingung für die Durchführung der jeweils anderen Bestandteile oder des Abschlusses der Vereinbarungen darüber. Für den Kunden ist in diesem Fall zumindest ein Bestandteil nicht einzeln von der DWS erhältlich.

Bietet die DWS Produktpakete an, erhält der Kunde Informationen:

- ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können und
- über die Kosten und Gebühren der einzelnen Bestandteile sowie ggf.
- zu den einzelnen Bestandteilen und den mit den einzelnen Bestandteilen verbundenen Risiken sowie ihrer Wechselwirkung zueinander (Risiken des Produktpakets), sofern sich aus dem Gesamtpaket abweichende Risiken im Vergleich zu den Risiken der einzelnen Bestandteile ergeben.

## 6. Informationen über Kosten

Informationen über die Kosten für das DWS Depot sowie sonstiger damit im Zusammenhang stehender Kosten sind im „Preisverzeichnis/Konditionentableau“ der DWS aufgeführt.

Der Kunde kann die Kosten zudem dem jeweils gültigen „Preisverzeichnis/Konditionentableau“ für DWS Depots auf der Internetseite der DWS [www.dws.de/konditionen](http://www.dws.de/konditionen) einsehen. Der DWS Depotkunde erhält nachträglich grundsätzlich einmal jährlich einen Kostenbericht (Bericht über die Kosten und Zuwendungen). Die Kosteninformationen enthalten Angaben über die im Berichtszeitraum angefallenen Kosten und Zuwendungen für die im DWS Depot verwahrten Investmentvermögen und die in diesem Zusammenhang von der DWS erbrachten Dienstleistungen (Gesamtkosten, Kosten der Investmentvermögen, Dienstleistungskosten) sowie die Auswirkung der Kosten auf die Rendite. Die nachträgliche Kosteninformation weist die Kosten aus, die im Laufe der Berichtsperiode gebucht wurden; der tatsächliche Zahlungsfluss kann außerhalb des Berichtszeitraums liegen. Der Kostenbericht wird jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr zur Verfügung gestellt (erstmalig im Kalenderjahr 2019 für das Kalenderjahr 2018). Auf Wunsch erhält der Kunde ferner eine Aufstellung nach einzelnen Kostenpositionen.

## 7. Berichtspflichten der DWS

Die DWS ist gesetzlich verpflichtet, den DWS Depotkunden quartalsweise u. a. über seine im DWS Depot verwahrten Bestände in Investmentvermögen zu informieren, deren jeweiligen Marktwert sowie über Finanzinstrumente, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften waren.

Auf Wunsch erhält der Kunde jederzeit eine Aufstellung der genannten Bestände der im DWS Depot verwahrten Investmentvermögen.

Ferner ist die DWS gesetzlich verpflichtet, den Privatkunden zu informieren, wenn die DWS eine Geschäftsverbindung zu einem Privatkunden im Hinblick auf ein gehebeltes Finanzinstrument unterhält und der Wert dieses Finanzinstruments gegenüber dem Ausgangswert um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Darüber hinausgehende Beobachtungs- oder Informationspflichten der DWS bestehen nicht, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

## 8. Informationen zum Schutz der Finanzinstrumente von Kunden

Die in einem DWS Depot verwahrten Investmentvermögen werden in der Regel von Wertpapiersammelbanken verwahrt. Diese fungieren – insbesondere für börsengehandelte Wertpapiere – in ihrer jeweiligen Jurisdiktion vielfach als sogenannte Zentralverwahrer. Insofern werden insbesondere ausländische Investmentvermögen regelmäßig im Ausland verwahrt. Dies gilt vor allem für Investmentvermögen, die Kunden im Ausland erworben haben, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

Die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“ gelten auch, wenn Kunden in- oder ausländische Investmentvermögen zur Verwahrung effektiv bei der DWS einliefern oder Bestände von einem anderen Verwahrer ins DWS Depot übertragen lassen.

Sofern die DWS Investmentvermögen ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, wird die DWS die Auswahl, Beauftragung und regelmäßige Überwachung des beauftragten Verwahrers mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vornehmen, vgl. Ziffer 16 b) der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“. Bei der Auswahl eines Verwahrers mit Sitz in einem Drittstaat wird die DWS darauf achten, dass dieser besonderen regulatorischen Vorschriften für die Verwahrung unterliegt und beaufsichtigt wird. Sofern in einem Drittland die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, wird die DWS die Investmentvermögen bei einem Dritten in diesem Drittland nur verwahren lassen, wenn die Verwahrung wegen der Art des betreffenden Investmentvermögens oder der mit diesen verbundenen Wertpapierdienstleistungen nur bei diesem erfolgen kann.

Um die Rechte der Kunden an ihrem in DWS Depot verwahrten Investmentvermögen zu schützen, hat die DWS eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der von der DWS in den DWS Depots gehaltenen Investmentvermögen zu den einzelnen Kunden und grenzen sie von den Vermögenswerten der DWS ab.
- Die DWS gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritter ab, bei denen sie den Kunden gehörende Investmentvermögen verwahren lässt.
- Die DWS sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Investmentvermögen von Kunden entweder durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von ihren Finanzinstrumenten und denjenigen des Dritten unterschieden werden können.
- Die DWS trifft organisatorische Vorkehrungen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes der in DWS Depots gehaltenen Investmentvermögen der Kunden oder der damit verbundenen Rechte durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere lässt sich die DWS von anderen Verwahrern zusichern, dass diese Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Rechte an den verwahrten Investmentvermögen der Kunden nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus der Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung dieser Werte ergeben, und sie die DWS unverzüglich benachrichtigen, wenn von dritter Seite Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Werte eingeleitet oder diese von anderen Eingriffen betroffen werden, und die Werte innerhalb der Grenzen des jeweiligen Staates entweder von dem Verwahrer selbst verwahrt werden oder er lediglich mit Zustimmung der DWS einen Dritten mit deren effektiver Verwahrung beauftragen oder die Werte in einen Drittstaat verbringen darf.

Sofern die DWS Investmentvermögen ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, haftet die DWS schließlich für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des jeweiligen Verwahrers.

## Informationen für DWS Direkt Kunden

### 1. Angaben zu den angebotenen Dienstleistungen

Das Angebot der DWS umfasst im Bereich DWS Direkt zusätzlich zur Wertpapiernebenleistung Depotführung die Wertpapierdienstleistung Anlageberatung für natürliche Personen in Deutschland. Die DWS vertreibt im Bereich DWS Direkt auch beratungsfrei Investmentvermögen. Die DWS Direktkunden können daher auch beratungsfrei Investmentvermögen in das DWS Depot kaufen.

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Schutzpflichten bei der Erbringung von Wertpapierdienst- und -nebenleistungen vor. Das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau unterscheidet die Kundenkategorien Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Die DWS Direkt Kunden genießen das höchste Schutzniveau nach dem WpHG und werden als Privatkunden eingestuft.

### 2. Hinweise zur Anlageberatung

#### 2.1 Art der Anlageberatung

Das WpHG unterscheidet zwischen Anlageberatung und unabhängiger Honorar-Anlageberatung. Bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung darf der Dienstleister keinerlei nicht-monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde der Dienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, annehmen. Soweit monetäre Zuwendungen angenommen werden, was nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, sind diese so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auszukehren. Der Dienstleister darf sich alleine durch den Kunden vergüten lassen. Zudem muss bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, die hinsichtlich ihrer Art und des Emittenten oder Anbieters hinreichend gestreut sind und nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das beratende Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst emittiert oder anbietet oder deren Anbieter oder Emittenten in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu diesem unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Beratung dadurch gefährdet werden könnte.

Bei der Anlageberatung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die keine unabhängige Honorar-Anlageberatung ist, darf die DWS Zuwendungen jedoch annehmen, wenn dies nach den Vorschriften des WpHG (ab 03.01.2018 insbesondere § 70 WpHG) zulässig ist. Zudem enthält das WpHG keine gesetzlichen Vorgaben dazu, welche Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden muss.

In diesem Zusammenhang möchte die DWS den DWS Direkt Kunden darauf hinweisen, dass die DWS Direkt derzeit **keine unabhängige Honorar-Anlageberatung** im Sinne des WpHG anbietet. Die DWS erhält und behält im Bereich DWS Direkt im Zusammenhang mit Geschäften in Investmentvermögen monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen. Einzelheiten hierzu findet der Kunde im Abschnitt „Information über den Umgang mit Interessenkonflikten“ sowie in Ziffer 15 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“. Vor der Erbringung einer Anlageberatung wird die DWS den Kunden über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung, die sie erhält und behält oder gewährt, informieren oder, soweit sich der Umfang nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung offenlegen. Weitere Einzelheiten zu Zuwendungen teilt die DWS dem Kunden zudem auf Nachfrage mit.

#### 2.2 Angebotspalette für die Anlageberatung

Die DWS Direkt berät zu Anlagen in Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff- und Mischfonds sowie Exchange Traded Funds (ETFs) **ausschließlich der Deutsche Bank Gruppe** einschließlich solcher Investmentvermögen, die die DWS als Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst aufgelegt hat und Immobilienfonds der DWS Grundbesitz GmbH, einer ebenfalls zur Deutsche Bank Gruppe gehörenden Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Die DWS Direkt berät auch zu Altersvorsorgeverträgen mit der DWS gemäß des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG). Nähere Informationen zum Angebot der DWS Direkt im Bereich Altersvorsorge kann der Kunde ebenfalls von seinem DWS Direkt Berater erhalten. Zusammen mit den Investmentvermögen der Deutsche Bank Gruppe, zu denen die DWS Direkt berät, werden die Altersvorsorgeverträge bezeichnet als das DWS Direkt Beratungsuniversum.

Die Darstellung des DWS Direkt Beratungsuniversums bezieht sich auf das Datum der Herausgabe dieses Dokuments. Das DWS Direkt Beratungsuniversum ist Änderungen unterworfen. Die DWS Direkt kann jederzeit entscheiden, einzelne Arten von Investmentvermögen oder Altersvorsorgeprodukte nicht mehr zu beraten. Nähere und aktuelle Informationen zum DWS Direkt Beratungsuniversum erhält der Kunde bei seinem DWS Direkt Kundenberater.

**Zusätzlich weist die DWS Direkt darauf hin, dass bei der Erbringung der Anlageberatung weitere Einschränkungen bestehen.** Die Risikoaufklärungs- und Beratungsgespräche erfolgen ausschließlich auf Euro-Basis, was sich unter anderem in der Risikoklassifizierung der Investmentvermögen und der Definition der persönlichen maximalen Risikoklasse eines DWS Direkt Kunden widerspiegelt. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Heimatwährung des DWS Direkt Kunden vom Euro abweicht. Die Zuordnung eines Investmentvermögens zu einer Risikoklasse berücksichtigt nicht die persönliche Situation des Kunden, also etwa die Frage, ob dieser seine Käufe kreditfinanziert.

Der Kunde kann sich durch die DWS Direkt punktuell (d. h. fallbezogen, keine Dauerberatung) bei Transaktionen in Investmentvermögen (z. B. Kauf oder Verkauf von Investmentvermögen) im Rahmen des DWS Direkt Beratungsuniversums und zum Abschluss eines Altersvorsorgevertrages beraten lassen. Die Beratung umfasst jedoch keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung und Transaktion. Die DWS ist somit nicht verpflichtet, das DWS Depot oder einzelne Investmentvermögen im DWS Depot laufend bzw. nach Abschluss der Beratung und Transaktion zu überwachen. Der Zeitpunkt für potenzielle Beratungsgespräche sowie die Depotinformationen sind zeitlich unabhängig von der konkreten Depot-/Anlage-/Einzeltilententwicklung. Eine Ausnahme besteht gegebenenfalls bezogen auf das gesetzlich vorgeschriebene Verlustschwelenreporting (siehe Ziffer 7 „Berichtspflichten der DWS“).

Die DWS Direkt **schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Investmentvermögen** bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Investmentvermögen. Das DWS Depot und die vom Kunden im DWS Depot verwahrten Investmentvermögen sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

#### 2.3 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung

Dieser Abschnitt enthält gemäß den Vorgaben der am 10. März 2021 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) eine Beschreibung über die Art und Weise, wie die DWS Direkt Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageberatung einbezieht, sowie über die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite in Bezug auf Investmentvermögen, die Gegenstand der Anlageberatung der DWS Direkt sind.

##### Definition von Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert eines Finanzinstruments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zu diesem Risiko beitragen, wie z. B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ (aus dem Englischen „Environment, Social, Governance“ - „ESG“), unterteilt und beziehen sich unter anderem auf folgende Themen:

##### Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

## Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

## Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Als Teil der Umweltthemen sind insbesondere die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit dem Klimawandel relevant:

## Physische Klimaereignisse oder -bedingungen

- einzelne Extremwetterereignisse
  - Hitzewellen
  - Dürren
  - Überschwemmungen
  - Stürme
  - Hagelstürme
  - Waldbrände
  - Lawinen
- langfristige Klimaveränderungen
  - Abnehmende Schneemengen
  - Veränderte Niederschlagshäufigkeit und -volumina
  - Unbeständige Wetterbedingungen
  - Steigender Meeresspiegel
  - Änderungen der Meeresströmungen
  - Änderungen der Winde
  - Veränderungen der Land- und Bodenproduktivität
  - Geringere Wasserverfügbarkeit (Wasserrisiko)
  - Versauerung der Ozeane
  - Globale Erwärmung mit regionalen Extremen

## Transitionereignisse oder -bedingungen

- Verbote und Einschränkungen
- Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Andere politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Technologischer Wandel im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Änderungen der Präferenzen und des Verhaltens von Kunden

## Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung

Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken sind Bestandteil der bestehenden anderen Risikoarten der Investmentvermögen im DWS Direkt Beratungsuniversum und bereits in der Risikoklassensystematik der DWS Direkt berücksichtigt. Die von der DWS Direkt festgelegten fünf Risikoklassen bezwecken, den Risikogehalt unterschiedlicher Finanzinstrumente vergleichbar zu machen, um im Rahmen der Eignungsprüfung auch in Bezug auf die Risikotoleranz des Kunden geeignete Finanzinstrumente empfehlen zu können. Weitergehende Informationen hinsichtlich der Risikoklassensystematik der DWS Direkt können dem Risikoklassen-Informationsblatt der DWS Direkt entnommen werden, das auf der Website der DWS unter [dws.de/wphg](https://www.dws.de/wphg) veröffentlicht ist. Zudem besteht das Beratungsuniversum der DWS Direkt ausschließlich aus Investmentfonds, die von Verwaltungsgesellschaften der Deutsche Bank Gruppe aufgelegt wurden und nach dem Grundsatz der Risikostreuung investieren, sowie aus Altersvorsorgeverträgen, die in solche Investmentfonds investiert sind.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich unterschiedlich stark auf einzelne Unternehmen und Investitionen, Branchen, Anlageregionen, Währungen und Anlageklassen (z. B. Aktienfonds oder Rentenfonds) auswirken. Daher verfolgt die DWS Direkt bei der Empfehlung von Investmentvermögen, abgestimmt auf die Anlageziele des Kunden einschließlich seiner Risikobereitschaft, den Ansatz einer möglichst breiten Streuung (Diversifizierung), um die Auswirkungen eines Eintritts von Nachhaltigkeitsrisiken auf der Depotebene zu reduzieren. Die DWS Direkt empfiehlt grundsätzlich eine Aufteilung in verschiedene Investmentvermögen, um ein kundenindividuelles Chance-Risiko-Profil darzustellen.

Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie unter <http://www.dws.de>.

## Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der Vermögensgegenstände eines Investmentvermögens führen.

Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Vermögensgegenstände eines Investmentvermögens berücksichtigt sind, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität eines Vermögensgegenstands eines Investmentvermögens und somit auf die Rendite eines Investmentvermögens des DWS Direkt Beratungsuniversums auswirken.

## Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können Auswirkungen auf den Marktpreis haben. So können sich Marktkurse verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Investitionen in nachhaltige Veränderungen vornehmen. Ebenso können sich strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, negativ auf den Kurs auswirken.

Das Reputationsrisiko, das aus nicht-nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auf den Marktpreis auswirken.

Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

## Risiken durch Naturkatastrophen und fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Ein Investment kann durch äußere Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen geschädigt werden und Verluste erleiden. Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden.

## 2.4 Erforderliche Kundenangaben für eine Eignungsprüfung im Rahmen einer Anlageberatung

Bei Erbringung der Anlageberatung ist DWS Direkt verpflichtet, vom Kunden alle Informationen einzuholen über

- seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- seine Anlageziele einschließlich seiner Risikotoleranz und
- seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen,

die erforderlich sind, um dem Kunden Investmentvermögen zu empfehlen, die für den Kunden geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entsprechen.

Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird,

- den Anlagezielen (einschließlich der Risikotoleranz) des Kunden entspricht,
- die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Kunden, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar sind und
- der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Die DWS wird geeignete Strategien und Verfahren anwenden, um sicherzustellen, dass sie die Art und die Merkmale, wie Kosten und Risiken, der dem Kunden empfohlenen Investmentvermögen nachvollzieht und unter Berücksichtigung von Kosten und Komplexität beurteilt, ob die empfohlenen Finanzinstrumente dem Kunden auch unter Berücksichtigung äquivalenter Finanzinstrumente gerecht werden können.

Wird gleichzeitig eine Verkaufs- und eine Kaufempfehlung ausgesprochen (Umschichtung von Investmentvermögen), so wird DWS Direkt die erforderlichen Informationen über die bestehenden Investitionen des Kunden sowie über die empfohlenen Neuinvestitionen einholen und eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung durchführen, so dass DWS Direkt analysieren kann, ob die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen.

Die Beurteilung der Geeignetheit erfolgt, damit DWS Direkt bei der Anlageberatung im Kundeninteresse handeln kann. Sie basiert auf den Informationen, die der Kunde der DWS Direkt über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine Anlageziele, seine Risikobereitschaft und seine finanziellen Verhältnisse mitgeteilt hat. Die Angabe vollständiger und korrekter Informationen ist daher unerlässlich, damit DWS Direkt die Wertpapierdienstleistung Anlageberatung erbringen kann. DWS Direkt wird die Kundenangaben erfragen, es obliegt aber dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen seiner Umstände, die für die Anlageberatung relevant sind, hinzuweisen.

**Erlangt DWS Direkt die erforderlichen Informationen nicht, darf sie im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen.**

Im Anschluss an eine Anlageberatung stellt DWS Direkt dem Kunden vor Abschluss eines Geschäfts über Investmentvermögen auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung über die Geeignetheit der Anlageempfehlung zur Verfügung (Geeignetheitserklärung). In dieser Geeignetheitserklärung wird DWS Direkt die erbrachte Beratung benennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Investmentvermögens mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, stellt DWS Direkt dem Kunden die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unmittelbar nach dem Vertragsschluss zur Verfügung, wenn der Kunde dem zugestimmt und DWS Direkt dem Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit er die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung vor dem Vertragsschluss zu erhalten.

## 2.5 Prüfung des Zielmarktes

DWS Direkt ist ab dem 03.01.2018 verpflichtet, im Rahmen einer Anlageberatung die Vereinbarkeit der von ihr empfohlenen Investmentvermögen mit den Bedürfnissen der Kunden auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes zu beurteilen. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welche Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), typischerweise erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der typischerweise erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht.

## 2.6 Informationen über Kosten

Die DWS Direkt stellt dem DWS Direkt Kunden vor der Erbringung einer Anlageberatung Kosteninformationen zu den Fondsanlagen zur Verfügung. Die vorherige Kosteninformation stellt eine Schätzung der Kosten inklusive etwaiger Folgekosten dar, die voraussichtlich mit der Anlageentscheidung verbunden sind. Diese Schätzung beruht auf verschiedenen Annahmen, die in der jeweiligen Kosteninformation erläutert werden.

## 3. Hinweise zum beratungsfreien Vertrieb

### 3.1 Erforderliche Kundenangaben

DWS Direkt wird im Rahmen des beratungsfreien Vertriebs von Investmentvermögen bzw. des beratungsfreien Erwerbs in ein DWS Depot die beim DWS Direkt Kunden erhobenen Angaben über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen zu Grunde legen, um zu beurteilen, ob der DWS Direkt Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistung beurteilen zu können (Angemessenheit).

Gelangt DWS Direkt aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass das vom DWS Direkt Kunden gewünschte Investmentvermögen für den Kunden nicht angemessen ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen.

Die für eine Angemessenheitsprüfung erforderlichen Angaben erhebt DWS Direkt bei Depotöffnung. Erlangt DWS Direkt die erforderlichen Information nicht, kann über die DWS Direkt kein DWS Depots eröffnet werden.

Die Angemessenheit wird anhand der Informationen, die der Kunde DWS Direkt über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen mitgeteilt hat, beurteilt. Die Angabe vollständiger und richtiger Informationen ist daher unerlässlich, damit DWS Direkt für beratungsfrei vertriebene bzw. beratungsfrei von einem DWS Direkt Kunden in ein DWS Depot geordnete Investmentvermögen die Angemessenheit prüfen kann. DWS Direkt wird die Kundenangaben abfragen. Es obliegt aber dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen, die für das beratungsfreie Geschäft relevant sind, hinzuweisen.

**Weitere Angaben des DWS Direkt Kunden, die dieser der DWS Direkt etwa für Zwecke einer Anlageberatung zur Verfügung gestellt hat, wird die DWS im Zusammenhang mit dem Vertrieb und dem bloßen beratungsfreien Erwerb von Investmentvermögen in ein DWS Depot dagegen nicht berücksichtigen.**

In ihr Produktangebot für DWS Direkt Kunden nimmt die DWS in jedem Fall nur Investmentvermögen auf, für die sie im Rahmen einer Produktprüfung unter anderem jeweils ermittelt hat, ob die nachfolgend genannten Informationen vorliegen bzw. Unterlagen verfügbar sind:

- kein Bestehen eines Produktverbots durch eine Aufsichtsbehörde,
- Vorhandensein aller rechtlich vorgeschriebenen Produktunterlagen und
- kein Ausschluss eines beratungsfreien Vertriebs.

Ferner gilt folgende weitere Einschränkung: Wenn ein Investmentvermögen nur für den Erwerb durch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien zur Verfügung steht, wird die DWS Direkt den Auftrag des Kunden nicht annehmen und/oder ausführen.

### 3.2 Eingeschränkte Prüfung des Zielmarktes

DWS Direkt ist ab dem 03.01.2018 verpflichtet, im Rahmen des beratungsfreien Vertriebs die Vereinbarkeit des vom Kunden ausgewählten Investmentvermögens mit den Bedürfnissen der Kunden auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes zu beurteilen. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welche Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), typischerweise erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der typischerweise erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht. Im Rahmen des beratungsfreien Vertriebs berücksichtigt die DWS Direkt für die Prüfung, ob der Kunde im Zielmarkt ist, nur seine Angaben zu den Kenntnissen und Erfahrungen. Weitere Angaben, die der Kunde der DWS Direkt für andere Zwecke zur Verfügung gestellt hat, wird die DWS Direkt im Zusammenhang mit dem beratungsfreien Vertrieb nicht verwenden.

## Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für Verbraucher

### 1. Allgemeine Informationen

Diese Informationen gelten für den Depotvertrag mit der DWS, für Geschäfte in Investmentvermögen der DWS Depotkunden sowie für den Altersvorsorgevertrag nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) mit der DWS und den damit zusammenhängenden Depotvertrag mit der DWS.

Den Namen, das öffentliche Unternehmensregister, bei dem die DWS eingetragen ist, die zugehörige Registernummer, die ladungsfähige Anschrift der DWS, die Hauptgeschäftstätigkeit der DWS, ihre für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde, Angaben zu den gesetzlich Vertretungsberechtigten der DWS und dem Bestehen einer Einlagensicherung findet der Kunde im Abschnitt „Allgemeine Informationen über die DWS“.

### 1.1 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden den Kunden der DWS in deutscher Sprache mitgeteilt. Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung ist Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

## 1.2 Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages, den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der DWS gibt es keine Vertragsklausel über das auf diesen Vertrag anwendbare Recht und keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

## 1.3 Kundenbeschwerden

Der Kunde kann sich über verschiedene Wege an die DWS wenden:

telefonisch: + 49 69 910-12380 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr).

E-Mail: [info@dws.com](mailto:info@dws.com).

schriftlich: DWS Investment GmbH, 60612 Frankfurt am Main.

Weitere Hinweise zum Beschwerdemanagement können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: [www.dws.de](http://www.dws.de) unter „Rechtliche Hinweise“.

## 1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die DWS nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsstelle des BVI, Bundesverband Investment und Asset Management e. V.“ ([www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der DWS den Ombudsmann des BVI, Bundesverband Investment- und Assetmanagement e. V., anzurufen.

Die Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Investmentfonds. Diese ist im Internet unter [www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de) abrufbar. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) und in deutscher Sprache an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Fax: + 49 30 6449046-29. E-Mail: [info@ombudsstelle-investmentfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-investmentfonds.de), zu richten.

## 1.5 Europäische Online-Streitbelegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

## 2. Informationen zum DWS Depot und zu den Geschäften in Investmentvermögen für DWS Depotkunden

### 2.1 Zustandekommen

Der Kunde gibt gegenüber der DWS eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Vertrages über das DWS Depot ab, indem er den „Antrag auf Eröffnung eines DWS Depots bei der DWS Investment GmbH“ unterzeichnet und der DWS übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die DWS kommt die Vereinbarung zum Depotvertrag zwischen dem Kunden und der DWS zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

Der Vertragsschluss über das DWS Depot beinhaltet zugleich eine Abrede über die mit den Kunden zu treffende schriftliche Vereinbarung über die wesentlichen Rechte und Pflichten der DWS im Zusammenhang mit der Depotführung entsprechend den „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“ und dem „Preisverzeichnis/Konditionentableau“ für DWS Depots (sog. Rahmenvereinbarung).

Im Anschluss an die Depotöffnung kann der Kunde per Telefon, Fax, Post oder bei Bestehen eines DWS Depots Online online mit der DWS Verträge über den Kauf und Verkauf von Investmentvermögen abschließen. Die DWS nimmt die jeweilige Erklärung zum Antrag auf Vertragsabschluss grundsätzlich nach Zugang bei der DWS an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

### 2.2 Wesentliche Leistungsmerkmale für das DWS Depot und für Geschäfte in Investmentvermögen für DWS Depotkunden

#### 2.2.1 Verwahrung und Verwaltung

Das DWS Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Investmentvermögen.

Die DWS verwahrt im Rahmen des DWS Depots unmittelbar oder mittelbar die Investmentvermögen des Kunden. Inländische Investmentvermögen und die Investmentvermögen der DWS Investment S. A. werden demgemäß in der Regel bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Andere ausländische Investmentvermögen werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. In welchem Land die DWS Investmentvermögen verwahrt, teilt sie ihren Kunden auf der jeweiligen Wertpapierabrechnung mit.

#### Erfüllung der Leistungen der DWS für das DWS Depot

Die DWS erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Hierzu zählt insbesondere das Erstellen eines jährlichen Depotauszugs. Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrung und Verwaltung werden in den Ziffern 2–9 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“ geregelt.

#### Keine Depotüberwachung / keine Finanzportfolioverwaltung

Die Verwahrung und Verwaltung von Investmentvermögen durch die DWS stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar. Das bedeutet, dass die DWS weder Anlageentscheidungen trifft noch überwacht sie die Investmentvermögen im DWS Depot, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist. Das Verfügungsrecht über das Depot steht ausschließlich dem Kunden zu, dem auch die Überwachung der Investmentvermögen im DWS Depot obliegt.

#### 2.2.2 Geschäfte in Investmentvermögen für DWS Depots

##### Vorbehalt der Ausführung

Die DWS behält sich vor, einen Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order in Investmentvermögen nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Investmentvermögens nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen. Die DWS kooperiert im Bereich DWS Depots mit Vertriebspartnern und vertreibt selbst über den Bereich DWS Direkt. Die für ein DWS Depot jeweils erwerbbar Investmentvermögen bestimmen sich nach dem Produktangebot des den jeweiligen DWS Depotkunden betreuenden Vertriebspartners bzw. dem Angebot der DWS Direkt. Auf Nachfrage können die DWS Depotkunden bei der DWS telefonisch unter + 49 69 910-12830 oder per E-Mail über [info@dws.com](mailto:info@dws.com) Informationen dazu erhalten. Informationen über die für den DWS Direkt Kunden in das DWS Depot erwerbbar Investmentvermögen erhält der Kunde bei seinem DWS Direkt Berater. Die Information über die in ein Depot erwerbbar Investmentvermögen stellt keine Empfehlung oder Beratung der DWS dar.

##### Erwerb und Veräußerung von Investmentvermögen (Erfüllung)

Der Kunde kann Anteile an in Wertpapieren verbrieften Investmentvermögen über die DWS erwerben und veräußern.

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentvermögen zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis unterliegen nicht den Ausführungsgrundsätzen, die für den Kauf und Verkauf von Anteilen an Anteilen an börsengehandelten Investmentvermögen, sog. „exchange traded funds“, in Folge kurz „ETF“ genannt, gelten. Die Ausführungsgrundsätze für ETFs sind Bestandteil der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“. Geschäfte über den Erwerb von Investmentvermögen (außer ETFs) werden mit der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Verwahrstelle oder Clearer oder mit einem Dritten, der für die Ausgabe der Anteile zuständig ist, als Festpreisgeschäft geschlossen.

##### Festpreisgeschäft

Vereinbaren DWS und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend liefert die DWS dem Kunden die Anteile als Verkäuferin. Die DWS berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis.

Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Investmentvermögen und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen geltenden Erfüllungsfristen.

##### Kommissionsgeschäft

Führt die DWS Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von ETFs als Kommissionärin aus, beauftragt sie einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-) Markt geltenden Erfüllungsfristen. Die gehandelten Investmentvermögen werden dem DWS Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf), entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Kunden benannten Konto belastet oder gutgeschrieben. Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Investmentvermögen über die DWS werden in den Ziffern 2, 3 und 4 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“ geregelt. Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Ziffern 3 und 4 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“ geregelt. Die DWS informiert den Kunden unmittelbar nach jedem Kauf und Verkauf durch eine Wertpapierabrechnung.

##### Vertriebsprovisionen

Die DWS gewährt bzw. erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Investmentvermögen für DWS Depots monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen. Die Zahlungen an Vertriebspartner entsprechen in der Regel den von der DWS im Rahmen der Anschaffung eines Investmentvermögens in das DWS Depot vereinnahmten Ausgabeaufschlägen und bei den von einer der DWS Gruppe zugehörigen Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen den wiederkehrenden umsatzabhängigen Vertriebsfolgeprovisionen, die die DWS von den Verwaltungsgesellschaften erhält; bei nicht von der DWS Gruppe verwalteten Investmentvermögen werden im Regelfall zwischen 80 % und 90 % der umsatzabhängigen Vertriebsfolgeprovisionen an Vertriebspartner weitergeleitet. Vertriebsfolgeprovisionen für die von der DWS als Verwaltungsgesellschaft selbst aufgelegten Investmentvermögen, die im DWS Depot verwahrt werden, werden aus der Verwaltungsvergütung des Investmentvermögens gezahlt. Einzelheiten hierzu findet der Kunde im Abschnitt „Information zum Umgang mit Interessenkonflikten“ sowie in Ziffer 15 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“. Vor der Erbringung einer Anlageberatung wird DWS Direkt den Kunden über Existenz, Art und Umfang der Zuwendungen, die sie erhält und behält, informieren oder, soweit sich der Umfang nicht konkret bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung offenlegen. Weitere Einzelheiten zu Zuwendungen teilt die DWS dem Kunden zudem auf Nachfrage mit.

### 2.3 Wichtige Risikohinweise

Geschäfte in Investmentvermögen sind mit Risiken behaftet.

Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen (wobei insoweit immer der Verkaufsprospekt eines Investmentvermögens maßgeblich ist):

- Negatives Wertentwicklungsrisiko: Der Wert eines Anteils bzw. der Wert der im jeweiligen Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände unterliegt Schwankungen und kann sich negativ entwickeln. Dies kann sich z. B. aus Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs- und Zinsrisiken, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politischen Risiken ergeben. Veräußert ein Kunde Anteile an einem Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, zu dem der Wert der in einem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände gegenüber dem Wert zum Erwerbszeitpunkt gesunken ist, trägt er den entsprechenden Wertverlust.
- Verlustrisiko: Der Kunde kann sein investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein Indikator für künftige Wertentwicklungen oder Erträge. DWS Direkt Kunden können Informationen zu den Investmentvermögen, die DWS Direkt Kunden in das DWS Depot erwerben können, beim DWS Direkt Berater erhalten. Die Information über die in ein DWS Depot erwerbenden Investmentvermögen stellt keine Empfehlung oder Beratung der DWS dar.

### 2.4 Preise für das DWS Depot

Für das DWS Depot wird je nach Depotmodell ein jährliches Entgelt erhoben. Die Höhe der Preise kann der Kunde dem „Preisverzeichnis/Konditionentableau“ entnehmen. Das jeweils aktuelle „Preisverzeichnis/Konditionentableau“ für DWS Depots kann der Kunde auch auf der Internetseite der DWS [www.dws.de/konditionen](http://www.dws.de/konditionen) einsehen.

### 2.5 Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Bei der Investition in Anteile an Investmentvermögen sowie bei der Beendigung einer solchen Anlage können weitere Kosten (z. B. Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge, regelmäßig anfallende Vergütungen) und Steuern anfallen. Einkünfte aus Investmentanteilen und ihrer Veräußerung einschließlich der Rückgabe sind in der Regel steuerpflichtig. Hinweise auf die von dem Anleger zu tragenden Kosten und Steuern ergeben sich aus den jeweiligen aktuellen Verkaufsprospekten der Investmentvermögen. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können u. a. bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

### 2.6 Zusätzliche Telekommunikationskosten

Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an. Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche, Internetzugang) hat der Kunde selbst zu tragen.

### 2.7 Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine Mindestlaufzeit wird für den Depotvertrag nicht vereinbart. Eine unterjährige Depotöffnung und -schließung ist für den Anleger jederzeit ohne eine Kündigungsfrist möglich. Voraussetzung für eine Schließung ist, dass keine Investmentvermögen mehr im DWS Depot verwahrt werden, der Kunde muss seine Fondsanteile auf ein anderes Depot übertragen oder diese zurückgeben bzw. veräußern. Eine Übertragung der Investmentvermögen vom DWS Depot in ein anderes Depot ist nur bei ganzen Anteilen möglich. Anteilsbruchteile können nur zurückgegeben bzw. veräußert werden. Bei einer unterjährigen Depotschließung (einschließlich eines Verkaufs des gesamten in einem DWS Depot geführten Bestandes) wird der Depotpreis für das gesamte Jahr berechnet. Die DWS kann das DWS Depot jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat kündigen. Es gilt Ziffer 24 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“.

### 2.8 Sonstige Rechte und Pflichten

Es gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots“. Bei Nutzung der Online-Depotführung und der elektronischen Postbox gelten darüber hinaus die „Besondere Bedingungen für die Online Depotführung und für die Nutzung der elektronischen Postbox“, wenn der Kunde im Rahmen des DWS Depot Online davon Gebrauch macht.

### 2.9 Leistungsvorbehalt

Keiner.

### 3. Informationen zum Altersvorsorgevertrag nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) und dem damit zusammenhängenden Depotvertrag

#### 3.1 Zustandekommen

Der Kunde gibt gegenüber der DWS eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss eines Altersvorsorgevertrages ab, welche gekoppelt an die Erklärung auf Abschluss eines Depotvertrages ist, indem er den „Antrag auf die Eröffnung eines Altersvorsorgevertrages“ unterzeichnet und der DWS übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die DWS durch Eröffnung des Altersvorsorgedepots kommen der Altersvorsorge- und der Depotvertrag zwischen dem Kunden und der DWS zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags durch die DWS.

#### 3.2 Wesentliche Leistungsmerkmale

Nach Abschluss des Altersvorsorgevertrages legt die DWS die Beiträge und eventuell gewährte Zulagen des Kunden während der Ansparphase nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten in Investmentvermögen an. Ab Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages leistet die DWS Auszahlungen. Die Einzelheiten zu Anlage und Auszahlung regeln die Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge.

Das DWS Altersvorsorge depot dient der Verwahrung und Verwaltung der im Rahmen des Altersvorsorgevertrages erworbenen Investmentvermögen.

Die DWS verwahrt im Rahmen des DWS Altersvorsorge depots unmittelbar oder mittelbar die Investmentvermögen des Kunden. Inländische Investmentvermögen und die Investmentvermögen der DWS Investment S. A. werden demgemäß in der Regel bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind.

#### 3.3 Erfüllung der Leistungen der DWS für den Altersvorsorgevertrag und den damit zusammenhängenden Depotvertrag

Die DWS erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Altersvorsorgevertrag durch die Anlage der Beiträge des Kunden in Investmentvermögen während der Ansparphase, die Auszahlung des Altersvorsorgevermögens während der Auszahlungsphase und die Verwaltung des Altersvorsorgevertrages. Die DWS informiert den Kunden regelmäßig gemäß den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge über den Verlauf des Vertrages.

Die DWS erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem DWS Altersvorsorge depotvertrag durch Bereitstellen und Führen des Depots.

Die Einzelheiten für den Altersvorsorgevertrag sind in den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge geregelt. Darüber hinaus gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Altersvorsorge depots“ für das für den Altersvorsorgevertrag eröffnete Depot sowie die „Besondere Bedingungen für die Online Depotführung und für die Nutzung der elektronischen Postbox“ wenn ein Online-Zugang vereinbart wurde.

#### 3.4 Zahlung der regelmäßigen Beiträge

Der Kunde leistet während der Ansparphase regelmäßig (mindestens einmal jährlich) oder einmalig Altersvorsorgebeiträge in den Altersvorsorgevertrag. Der Kunde kann während der Ansparphase die Höhe der regelmäßigen Beiträge ändern. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge geregelt.

#### 3.5 Wichtiger Risikohinweis

Geschäfte in Investmentvermögen sind mit Risiken behaftet. Soweit nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge keine oder nur eine eingeschränkte Beitragszusage (Vorhandensein der Altersvorsorgebeiträge zzgl. Zulagen für die Auszahlungsphase) oder keine Höchststandsicherung (Festschreibung eines Wertes vor Beginn der Auszahlungsphase) eingreifen sind insbesondere folgende Risiken zu nennen (wobei insoweit immer der Verkaufsprospekt eines Investmentvermögens maßgeblich ist):

- Negatives Wertentwicklungsrisiko: Der Wert eines Anteils bzw. der Wert der im jeweiligen Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände unterliegt Schwankungen und kann sich negativ entwickeln. Dies kann sich z. B. aus Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs- und Zinsrisiken, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politischen Risiken ergeben. Veräußert ein Kunde Anteile an einem Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt, zu dem der Wert der in einem Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände gegenüber dem Wert zum Erwerbszeitpunkt gesunken ist, trägt er den entsprechenden Wertverlust.

Verlustrisiko: Der Kunde kann sein investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind kein Indikator für künftige Wertentwicklungen oder Erträge. Informationen zu der einem Altersvorsorgevertrag jeweils zu Grunde liegenden Investmentvermögenspalette erhält der Kunde bei dem ihn betreuenden Vertriebspartner bzw. der DWS Direkt. Auf Nachfrage erhalten Kunden dazu Informationen bei der DWS telefonisch unter + 49 69 910-12381 oder per E-Mail über [info@dws.com](mailto:info@dws.com). Der DWS Direkt Kunde kann Informationen über die Investmentvermögenspalette bei seinem DWS Direkt Berater erhalten. Die Informationen über die jeweilige Investmentvermögenspalette stellen keine Empfehlung oder Beratung der DWS dar.

### 3.6 Preise für den Abschluss und die Verwaltung des Altersvorsorgevertrages

Bei Abschluss des Altersvorsorgevertrages fallen Abschluss- und Vertriebskosten an. Je nach vereinbarter Ansparphase fallen unterschiedliche Abschluss- und Vertriebskosten an. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten kann der Kunde den jeweiligen Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge entnehmen.

Daneben fallen jährlich, an den Verbraucherpreisindex gekoppelte, Kosten für die Verwaltung des Altersvorsorgevertrages an. Einzelheiten zu den Kosten kann der Kunde den „Hinweisen auf die Höhe der Kosten“ in den Antragsunterlagen für die Eröffnung eines Altersvorsorgevertrages entnehmen.

### 3.7 Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern

Bei der Investition in Anteile an Investmentvermögen im Rahmen des Altersvorsorgevertrages können weitere Kosten (z. B. Verwaltungskosten der Investmentvermögen, regelmäßig anfallende Vergütungen) und Steuern anfallen. Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag unterliegen in der Regel in der Auszahlungsphase der Steuer. Nähere Informationen können den „Kurzanlagen zu steuerrechtlichen Vorschriften“ des Altersvorsorgevertrages entnommen werden. Hinweise auf die von dem Anleger zu tragenden Kosten und Steuern auf Ebene der Investmentvermögen ergeben sich aus den jeweiligen aktuellen Verkaufsprospekten der Investmentvermögen. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können u. a. bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragsteuer und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Bei Fragen sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

### 3.8 Zusätzliche Telekommunikationskosten

Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an. Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche) hat der Kunde selbst zu tragen.

### 3.9 Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Kunde kann den Altersvorsorgevertrag kündigen. Bei einer Kündigung entstehen dem Kunden Nachteile. So können eine eventuelle Betragszusage (Vorhandensein der Altersvorsorgebeiträge zzgl. Zulagen für die Auszahlungsphase) und eine eventuelle Höchststandssicherung (Festschreibung eines Wertes vor Beginn der Auszahlungsphase) entfallen und es sind staatliche Zulagen und Steuervorteile zurückzahlen, wenn sich die Kündigung auf den Teil des angesparten Kapitals erstreckt, der staatlich gefördert wurde (sog. schädliche Verwendung). Die Einzelheiten dazu sind in den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge geregelt.

### 3.10 Sonstige Rechte und Pflichten

Es gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Altersvorsorgedepots“ für das für den Altersvorsorgevertrag eröffnete Depot. Bei Nutzung der Online-Depotführung und der elektronischen Postbox gelten darüber hinaus die „Besondere Bedingungen für die Online Depotführung und für die Nutzung der elektronischen Postbox“, wenn der Kunde im Rahmen des DWS Depot Online davon Gebrauch macht.

### 3.11 Leistungsvorbehalt

Keiner.

## 4. Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

### 4.1 Widerruf des Vertrages über das DWS Depot

Bei Abschluss des Vertrages über ein DWS Depot haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die DWS Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Sofern Sie einen Antrag zur Eröffnung eines DWS Depots widerrufen, nachdem bereits Anteile an offenen Investmentvermögen in das betreffende Depot eingeliefert wurden, müssen Sie der DWS mitteilen, in welches Depot die Anteile an offenen Investmentvermögen geliefert werden sollen. Alternativ kann ein Verkaufsauftrag erteilt werden.

Hinweis:

Die DWS weist Sie darauf hin, dass Sie im Fall des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertersatz für die von der DWS erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet sind, wenn Sie ausdrücklich zustimmen, dass die DWS vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

DWS Investment GmbH – Mainzer Landstraße 11-17 – D-60329 Frankfurt am Main – Telefax: + 49 69 910-19090 – E-Mail: [widerspruch.kagb@db.com](mailto:widerspruch.kagb@db.com)

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

##### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

##### Ende der Widerrufsbelehrung

### 4.2 Widerrufsrecht bei Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten

Der Preis eines Finanzinstruments hängt von Schwankungen auf dem Finanzmarkt ab, auf die die DWS keinen Einfluss hat. Daher kann ein Geschäft über Finanzinstrumente nicht widerrufen werden. Etwas anderes gilt ausschließlich für Geschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen oder Aktien an offenen Investmentvermögen, die durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume der DWS oder eines Vertriebspartners, der den Kauf oder Verkauf eines Anteils an einem offenen Investmentvermögen durch einen DWS Depotkunden vermittelt hat, zustande kommen.

#### Widerrufsrecht bei Kauf/Verkauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen nach § 305 KAGB

Hinsichtlich eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Anteilen oder Aktien an offenen Investmentvermögen besteht ein Widerrufsrecht für Geschäfte, die durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume der DWS oder eines Vertriebspartners, der den Kauf oder Verkauf eines Anteils an einem offenen Investmentvermögen durch einen DWS Depotkunden vermittelt hat, zustande kommen. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch nicht für im Wege des Fernabsatzes abgeschlossene Käufe oder Verkäufe über Anteile an offenen Investmentvermögen. Die Belehrung über dieses Widerrufsrecht nach § 305 KAGB erfolgt gesondert im Rahmen der Fondsauswahl bei Depotöffnung.

#### Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung

Die DWS wird sofort nach Annahme des Antrags auf Eröffnung eines DWS Depots und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Depotvertrages und der auf dessen Grundlage abgeschlossenen weiteren Verträge beginnen, wenn der Kunde hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die ausdrückliche Zustimmung holt die DWS bei Vertragsunterzeichnung ein.

### 4.3 Widerruf des Altersvorsorgevertrages

Bei Abschluss eines Altersvorsorgevertrages haben Sie ein Widerrufsrecht, über das die DWS Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das Widerrufsrecht jedem einzeln zu.

Sofern Sie einen Antrag zur Eröffnung eines Altersvorsorgevertrages widerrufen, nachdem bereits Anteile an offenen Investmentvermögen in das betreffende Depot eingeliefert wurden, werden die Anteile verkauft und die DWS zahlt Ihnen den Verkaufserlös aus.

Hinweis:

Die DWS weist Sie darauf hin, dass Sie im Fall des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertersatz für die von der DWS erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet sind, wenn Sie ausdrücklich zustimmen, dass die DWS vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

DWS Investment GmbH – Mainzer Landstraße 11-17 – D-60329 Frankfurt am Main – Telefax: + 49 69 910-19050 – E-Mail: [widerspruch.kagb@db.com](mailto:widerspruch.kagb@db.com)

##### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

##### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

##### Ende der Widerrufsbelehrung

#### Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung

Die DWS wird sofort nach Annahme des Antrages auf Eröffnung eines Altersvorsorgevertrages und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Altersvorsorgevertrages und der auf dessen Grundlage abgeschlossenen weiteren Verträge beginnen, wenn der Kunde hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die ausdrückliche Zustimmung holt die DWS bei Vertragsunterzeichnung ein.

#### 4.4 Widerruf von Altersvorsorge- und Altersvorsorgedepotvertrag als zusammenhängende Verträge

Der Altersvorsorgevertrag und der Vertrag über das für den Altersvorsorgevertrag eröffnete DWS Altersvorsorgedepot sind zusammenhängende Verträge. Dies bedeutet, dass der Kunde bei einem wirksamen Widerruf des einen Vertrags auch an den jeweils anderen zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden ist. Die Verträge werden beide rückabgewickelt.

#### Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der DWS zur Verfügung gestellten Informationen (Stand: März 2021) gelten bis auf Weiteres.

# Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die DWS Investment GmbH (die „Gesellschaft“) ist gesetzlich und aufsichtsrechtlich verpflichtet, Vorkehrungen zum angemessenen Umgang mit möglichen, sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirkende Interessenkonflikte zu treffen. Die Wertpapierdienstleistungen sollen den Kunden in einem integren Umfeld angeboten werden, ohne dass die Interessen der Kunden beeinträchtigt werden.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Gesellschaft, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern, oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

### Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Finanzportfolioverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Gesellschaft am Absatz von eigenen Produkten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienst- und Wertpapiernebenleistungen für unsere Kunden;
- bei einer von der Anzahl der Wertpapiertransaktionen abhängigen oder bei einer erfolgsbezogenen Vergütung;
- durch unterschiedliche Kostenstrukturen unserer Fonds;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Gesellschaft am Absatz eigenaufgelegter Fonds;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei Erhalt von nicht-monetären Zuwendungen (bspw. Schulungen);
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter sind hohen ethischen Standards verpflichtet. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und – vor allem – die Beachtung des Kundeninteresses. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

Die Verantwortung für die Vermeidung oder Regelung von Interessenkonflikten tragen die operativ tätigen Geschäftseinheiten. Darüber hinaus ist in unserem Hause unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftseinheiten obliegt. Um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und offenzulegen wurden organisatorische und administrative Maßnahmen sowie angemessene Strukturen eingeführt.

### Im Einzelnen stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und in der Finanzportfolioverwaltung z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte, Einrichtung eines am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozesses, Prüfung und Dokumentation der Geeignetheit von persönlichen Empfehlungen oder Überwachungshandlungen durch Compliance;
- Regelungen über die Annahme von Zuwendungen und Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Auskehrung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung (Auskehrung ab dem 03.01.2018 nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes verpflichtend);
- Vorkehrungen, dass die vereinnahmten Zuwendungen die Qualität der erbrachten Dienstleistungen für unsere Kunden verbessern müssen;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung sowie Regelungen zum bereichsüberschreitenden Informationsfluss;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote zu begegnen;
- Offenlegung und Genehmigung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter sowie mit ihnen verbundenen Personen gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen unserer Mitarbeiter.

Interessenkonflikte, bei denen wir nach vernünftigem Ermessen eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht ausschließen können, werden wir Ihnen vor Durchführung von Geschäften offenlegen und die zur Begrenzung der Risiken unternommenen Schritte eindeutig darlegen.

## Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Im Zusammenhang mit der Anschaffung von Investmentfondsanteilen zahlen Sie einen etwaigen Ausgabeaufschlag als Teil des Kaufpreises an uns. Die Höhe des Ausgabeaufschlages teilen wir Ihnen mit. Einen etwaig von Ihnen als Bestandteil des Kaufpreises berechneten Ausgabeaufschlag leiten wir an Vertriebspartner weiter.

Des Weiteren erhalten wir im Zusammenhang mit der Anschaffung von Investmentfondsanteilen anderer Verwaltungsgesellschaften in der Regel Zuwendungen (Vertriebsprovisionen). Hierzu gehören die umsatzabhängigen Vertriebsfolgeprovisionen, die Verwaltungsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an uns zahlen. Die Höhe der laufenden Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p. a. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Veräußerung von Investmentfondsanteilen an und dient der Verbesserung der Qualität der Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen für Kunden.

Einen Teil dieser erhaltenen Provisionen leiten wir als Vertriebsprovision an Vertriebspartner der Gesellschaft weiter. Gleichfalls zahlen wir als Vertriebsprovisionen an unsere Vertriebspartner umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen aus, die wir als Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Verwaltungsvergütung unserer eigenaufgelegten Fonds zunächst selbst vereinnahmen. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p. a.

Bei Vermittlung der Altersvorsorgesparpläne der Gesellschaft (z. B. DWS RiesterRente Premium, DWS Vermögenssparplan Premium und DWS BasisRente Komfort) leiten wir die insoweit gemäß Besonderen Bedingungen erhobenen Abschluss- und Vertriebskosten i. H. v. bis zu 5,5 % der jeweiligen Beitragszahlungen und Zulagen des Kunden an Vertriebspartner weiter. Die Abschluss- und Vertriebskosten für regelmäßige Beiträge werden dem Kunden in den ersten fünf Jahren nach Abschluss des Altersvorsorgesparplanes von den gezahlten Beiträgen abgezogen (DWS RiesterRente Premium, DWS Vermögenssparplan Premium). Ferner gibt es z. T. für Vertriebspartner gestaffelte Anreizsysteme und Fixentgelte. Dies bedeutet, dass die Höhe der von der Gesellschaft gezahlten Provisionen von den insgesamt durch den jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Investmentfonds bzw. denen einzelner Emittenten oder einzelner Investmentfonds abhängen kann.

Innerhalb des Deutsche Bank Konzerns von der bzw. an die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen (einschließlich Vertriebsleistungen) sind ferner im Einklang mit der „Global Transfer Pricing Policy“ von der Gesellschaft bzw. von anderen Konzerngesellschaften an die Gesellschaft mit marktüblichen Verrechnungspreisen zu vergüten. Diese Vergütungen sind bereits in den Produkt- bzw. Dienstleistungskosten der Gesellschaft berücksichtigt.

Ein Interessenkonflikt kann sich ergeben, wenn die Gesellschaft im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für den Kunden in Finanzinstrumente investiert, bei denen die Gesellschaft ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition hat. Dazu zählen Finanzinstrumente, die von der Gesellschaft oder einem Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe oder einem Unternehmen, zu dem wir eine enge Verbindung unterhalten, emittiert oder aufgelegt wurden. Die Gesellschaft wird die Interessen des Kunden als Finanzportfolioverwaltungskunde hinreichend berücksichtigen, indem sie geeignete organisatorische Vorkehrungen trifft und insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess zur Anwendung bringt.

Ein Interessenkonflikt kann sich auch ergeben, wenn die Gesellschaft im Rahmen der Anlageberatung für den Kunden Finanzinstrumente empfiehlt, bei denen die Gesellschaft ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition hat. Dazu zählen Finanzinstrumente, die von der Gesellschaft selbst oder einem Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe oder einem Unternehmen, zu dem wir eine enge Verbindung unterhalten, emittiert oder aufgelegt wurden. Die Gesellschaft wird die Interessen des Kunden als Anlageberatungskunde hinreichend berücksichtigen, indem sie geeignete organisatorische Vorkehrungen trifft und insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Anlageberatungsprozess zur Anwendung bringt.

Ein weiterer bei der Finanzportfolioverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung kann hier u. a. durch die Kombination mit anderen festen Vergütungskomponenten erzielt werden.

Vor der Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebdienstleistung legen wir dem Kunden Existenz, Art und Umfang der Zuwendungen oder soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen. Konnten wir den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und haben dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, so unterrichten wir ihn nachträglich über den genauen Betrag der Zuwendung, die wir erhalten oder gewährt haben. Solange wir im Zusammenhang mit den für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhalten, informieren wir ihn ab 2018 mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen und gewährten Vergütungen. Die Höhe der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapier werden wir dem Kunden auf Nachfrage, im Falle der Anlageberatung unaufgefordert, vor dem Abschluss eines Geschäftes offenlegen.

Im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen erhalten wir von anderen Dienstleistern nicht-monetäre Zuwendungen wie z. B. Werbe- und Informationsmaterialien, Kundenveranstaltungen und Schulungen sowie zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme.

Wir gewähren anderen Dienstleistern nicht-monetäre Zuwendungen wie z. B. Werbe- und Informationsmaterialien, Kundenveranstaltungen und Schulungen sowie Überlassen von IT-Hard- oder -Software oder technische Lösungen wie z. B. Anbindung an die Orderleitsysteme der DWS oder Anlagevermittlungstrecke.

Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen. Wir nutzen auch diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der vom Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu dieser Information über den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen. Unsere Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden Sie auf unserer Webseite <https://www.dws.de/rechtliche-hinweise/>. Gerne schicken wir Ihnen diese auch zu.

Mit freundlichen Grüßen

**DWS Investment GmbH**

Stand: März 2021

# Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall oder Prokuristen.

## 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden

Verantwortliche Stelle ist:

DWS Investment GmbH  
Mainzer Landstr. 11-17  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 (0) 69 910-12380  
Telefax: +49 (0) 69 910-19090  
E-Mail-Adresse: [info@dws.com](mailto:info@dws.com)

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

DWS Investment GmbH  
Datenschutzbeauftragter  
Mainzer Landstr. 11-17  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 (0) 69 910-12380  
E-Mail-Adresse: [info@dws.com](mailto:info@dws.com)

## 2. Welche Quellen und Daten nutzen wir

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von **unsere Kunden** erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. Bundeszentralamt für Steuern) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten im Interessentenprozess, bei der Stammdateneröffnung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Depotvollmacht) oder als sonstiger Verfügungsberechtigter eines Depots/Vertrages können sein:

Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppenschlüssel/Partnerart (unselbständig/selbständig), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe), Steuer-ID, FATCA-Status.

Bei Abschluss und Nutzung von Produkten/Dienstleistungen aus den im Folgenden aufgelisteten Produktkategorien können zusätzlich zu den vorgenannten Daten weitere personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Diese umfassen im Wesentlichen:

**Wertpapiergeschäft/DWS Depot/DWS Altersvorsorgevertrag**  
Gegenwärtiger oder relevanter früherer Beruf, detaillierte Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit,

Risikobereitschaft), finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte aus unselbständiger/selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

### Kundenkontaktinformationen

Im Rahmen der Geschäftsanbahnungsphase und während der Geschäftsbeziehung, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder von der Gesellschaft initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis; (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie die Information über die Teilnahme an Direktmarketingmaßnahmen.

### Digitale Services

Hinsichtlich der beim Einsatz von digitalen Serviceprodukten verarbeiteten Daten wird verwiesen auf weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service (Bsp.: Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Identifikationszwecken bei Benutzung der Applikationen DWS App oder DWS Secure Tan App).

## 3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten die vorab genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

### a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung von Geschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (siehe unter Punkt 2) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

### b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Gesellschaft
- Verhinderung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Risikosteuerung im Konzern.

### **c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO)**

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern bzw. an Ihren Anlageberater) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Statusübersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

### **d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)**

Zudem unterliegen wir als Gesellschaft diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Gesellschaft und im Konzern.

## **4. Wer bekommt meine Daten**

Innerhalb der DWS Investment GmbH erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese die Vertraulichkeit und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im Wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist zunächst zu beachten, dass wir als Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung der Vertraulichkeit sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Abwicklung von Bankauskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, Call-Center Services, Compliance Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung,

Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Aktienregister, Fondsverwaltung, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung, Zahlungsverkehr.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

## **5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt**

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

## **6. Wie lange werden meine Daten gespeichert**

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Kreditwesengesetz, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

## **7. Welche Datenschutzrechte habe ich**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

## 8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach § 4 Abs. 6 Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

## 9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

## 10. Findet „Profiling“ statt

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.

## Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### 1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

### 2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an: [info@dws.com](mailto:info@dws.com)

Stand: Oktober 2018

# Steuerliche Informationen für unbeschränkt steuerpflichtige Privatanleger in Deutschland, die Anteile an einem Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (InvStG) halten mit Depotführung bei der DWS Investment GmbH in Frankfurt

Die Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) wird von den deutschen depotführenden Stellen einbehalten auf:

- Veräußerungsgewinne
- Ausschüttungen des Fonds
- Vorabpauschalen

Alle ab dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapiere – hierzu zählen auch Investmentanteile – unterliegen bei Veräußerung den Regelungen der Abgeltungsteuer. Das heißt, Veräußerungsgewinne sind unabhängig von der Haltedauer mit 25 % Kapitalertragsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zu versteuern. Ein evtl. vorhandener Freistellungsauftrag bzw. ein erzielter Veräußerungsverlust wird bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns angerechnet. Wertveränderungen, die ab 01.01.2018 eingetreten sind, sind bei der Veräußerung von Anteilen, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden (sogenannte „bestandsgeschützte Alt-Anteile“), steuerpflichtig, soweit diese insgesamt 100.000 EUR übersteigen. Die Geltendmachung des Freibetrages erfolgt im Rahmen der jährlichen steuerlichen Veranlagung beim Finanzamt. Wertveränderungen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31.12.2017 eingetreten sind, sind bei den vorgenannten Alt-Anteilen weiterhin steuerfrei.

Aufgrund der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Investmentsteuerreform fand im Rahmen des Wechsels des Besteuerungsregimes eine fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 und Neuanschaffung der Fondsanteile zum 01.01.2018 statt. Der fiktive Veräußerungsgewinn unterliegt grds. im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Daneben fällt grds. auch Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) auf etwaige noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Zwischengewinne und etwaige noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge nach dem bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Investmentsteuergesetz im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung an.

Ausschüttungen sind die dem Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich des Steuerabzugs auf den Kapitalbetrag (§ 2 Abs. 11 InvStG).

Die Vorabpauschale beträgt 70 % des jährlichen Basiszinses\* der Bundesbank multipliziert mit dem Wert des Rücknahmepreises des Fondsanteils zum Jahresbeginn (erste Preisfeststellung des Jahres). Sie ist begrenzt auf die positive Wertsteigerung des Fonds zuzüglich Ausschüttung. Der steuerliche Zufluss der Vorabpauschale ist der erste Bankarbeitstag des Folgejahres. Veräußerungsgewinne sind grds. um etwaige während der Besitzzeit angesetzte Vorabpauschalen zu vermindern.

Inländische und ausländische Publikumsfonds zahlen Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % (inkl. Solidaritätszuschlag) insbesondere auf inländische Dividenden, inländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf deutscher Immobilien. Als Kompensation für die Steuervorbelastung auf Ebene des Investmentfonds bleiben dafür Teile der Ausschüttung, der Vorabpauschale und des Veräußerungsgewinns auf Anlegerebene von der Abgeltungsteuer verschont (sogenannte Teilfreistellung). Der Teilfreistellungssatz ist abhängig vom Fondstyp und wird für Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds gewährt.

Die Zuordnung eines Fonds zu einem Fondstyp erfolgt auf Basis der Anlagepolitik durch die Fondsgesellschaft.

Im Rahmen der inländischen Depotführung werden für den Steuerabzug grundsätzlich die für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssätze angewendet.

Bitte beachten Sie auch folgende mit der Abgeltungsteuer einhergehende Regelungen:

## 1. Übertragung von Fondsanteilen auf Dritte

Eine Übertragung von Fondsanteilen auf Dritte wird grundsätzlich als entgeltliches Rechtsgeschäft abgewickelt. Das heißt, dass die Übertragung einem Verkauf von Fondsanteilen gleichgestellt und sofern keine oder keine ausreichende Freistellung vorliegt, Kapitalertragsteuer fällig wird. Sie erhalten in diesem Fall eine Aufforderung, die Steuerschuld binnen einer Frist von vier Wochen an die DWS Investment GmbH zu zahlen. Bei Verstreichen dieser Frist ist die DWS Investment GmbH verpflichtet, das Übertragungsgeschäft an die Finanzbehörden zu melden. Fondsanteile, die Sie im Wege der Übertragung erhalten, gelten mit den Anschaffungskosten, die uns von der übertragenden Lagerstelle gemeldet werden, als angeschafft. Werden uns diese Anschaffungskosten nicht gemeldet, werden bei einer späteren Veräußerung 30 % des Veräußerungserlöses als Ersatzbemessungsgrundlage für die Berechnung der Kapitalertragsteuer herangezogen.

## 2. Übertragung von Fondsanteilen im Wege der Schenkung bzw. im Nachlassfall

Sofern Sie Fondsanteile an einen Dritten im Wege der Schenkung übertragen, ist die DWS Investment GmbH verpflichtet, die Finanzbehörden über dieses Rechtsgeschäft zu informieren. Im Nachlassfall werden die Finanzbehörden informiert, wenn zum Zeitpunkt des Todes der Gegenwert des Nachlasses den Betrag von 5.000,- Euro übersteigt. Bei einem Übertrag der Anteile auf die Erben wird **keine** Kapitalertragsteuer erhoben.

## 3. Übertragung des Verlustverrechnungstopfes auf eine andere Plattform

Übertragen Sie Ihre Fondsanteile auf einen anderen Wertpapierdienstleister, ist eine Übertragung des Verlustverrechnungstopfes nur möglich, wenn die komplette Kundenverbindung aufgelöst wird. Eine Übertragung des Verlustverrechnungstopfes auf ein anderes Institut als das die Fondsanteile aufnehmende ist nicht möglich.

## 4. Kirchensteuer

Seit dem 01. Januar 2015 sind wir durch den Gesetzgeber verpflichtet, automatisch Kirchensteuer auf Kapitalerträge einzubehalten. Sie haben die Möglichkeit hiergegen Widerspruch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzulegen. Nähere Informationen erhalten Sie vom BZSt, 53221 Bonn, Tel. 0228 406-1240 oder unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

## 5. Verlustbescheinigung zum Jahresende

Soll die DWS Investment GmbH Ihnen zum Jahresende eine steuerliche Verlustbescheinigung erstellen, so muss uns Ihr Auftrag bis zum **15.12.** eines Jahres vorliegen.

**Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Wir können keine Gewähr dafür übernehmen, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln. Für Sie können aufgrund persönlicher Umstände weitere steuerliche Regelungen von Bedeutung sein. Wenn dies für Sie von Interesse ist, wenden Sie sich bitte an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Dieser kann Sie entsprechend beraten.**

Stand: September 2018

\* Der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleitende Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank jährlich auf den ersten Börsentag errechnet und durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

## 1. DWS Depot

Die DWS Investment GmbH, Frankfurt, (nachstehend „depotführende Stelle“ genannt) eröffnet für den Anleger (Privatkunde i. S. d. Wertpapierhandelsgesetzes) auf Antrag ein DWS Depot. Bei dem DWS Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot, in dem Anteile und Aktien an Investmentvermögen (nachstehend zur Vereinfachung zumeist nur „Anteile“ genannt) verwahrt werden können.

Der Anleger hat gegenüber der depotführenden Stelle zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität gemäß den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Die depotführende Stelle kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

## 2. Allgemeine Regelungen für Wertpapiergeschäfte in Anteilen

### a) Beschränkung auf von der depotführenden Stelle vertriebene Anteile

Die depotführende Stelle schließt Wertpapiergeschäfte nur hinsichtlich von Anteilen ab, die von ihr vertrieben werden. Eine Übersicht der von der depotführenden Stelle vertriebenen Investmentvermögen ist bei der depotführenden Stelle erhältlich.

### b) Bereitstellung der Verkaufsunterlagen im Internet / Postalische Versendung auf Anfordern des Anlegers

Die Verkaufsunterlagen der Investmentvermögen („Wesentliche Anlegerinformationen“ und Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht) werden von der depotführenden Stelle (mit Ausnahme von Anteilen an börsengehandelten Investmentvermögen, sog. „exchange traded funds“, in Folge kurz „ETF“ genannt) online unter [www.dws.de](http://www.dws.de) zur Verfügung gestellt. Für ETFs werden die entsprechenden Unterlagen online unter [etf.dws.com](http://etf.dws.com) zur Verfügung gestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers werden Verkaufsunterlagen auch per E-Mail oder postalisch zur Verfügung gestellt.

### c) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an nicht börsengehandelten Investmentvermögen

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt (mit Ausnahme von Anteilen an „ETFs“, vgl. hierzu die folgende Ziff. 3) nach den für das jeweilige Investmentvermögen von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen.

### d) Form von Kauf- und Rückgabeaufträgen

Anträge zum Abschluss von Wertpapiergeschäften sind über die folgenden Zugangswege zu übersenden:

Postanschrift: D-60612 Frankfurt am Main  
Fax: + 49 69 910-19090 (Retail) - 19050 (Riester)  
Tel.: + 49 69 910-12380 (Retail) - 12381 (Riester)

Bei Bestehen eines DWS Depot Online können Wertpapiergeschäfte zusätzlich online unter Verwendung der mit der depotführenden Stelle vereinbarten personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente (PIN/TAN Verfahren) abgeschlossen werden.

Kaufaufträge oder Aufträge zur Rückgabe von Anteilen müssen die Nummer des gewünschten Investmentvermögens oder die Portfolionummer enthalten. Soll die Rückgabe aller Anteile erfolgen, die in einem DWS Depots verwahrt werden, so genügt die Angabe der DWS Depotnummer. Aufträge zur Rückgabe von Anteilen, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von der depotführenden Stelle in Aufträge zur Rückgabe einer entsprechenden Anzahl von Anteilen ausgelegt.

Die depotführende Stelle kann den Abschluss von Wertpapiergeschäften zudem davon abhängig machen, dass der Anleger bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der depotführenden Stelle einmalig oder regelmäßig wiederholt.

Geschäftsabschlüsse in Wertpapiergeschäften kann die depotführende Stelle zurückweisen, sofern keine Vereinbarung über eine Referenzbankverbindung getroffen wurde.

### e) Überweisungen

Überweisungen müssen die Angabe einer von der depotführenden Stelle mitgeteilten DWS Depotnummer, Portfolionummer oder Nummer des gewünschten Investmentvermögens enthalten. Sie werden dann als Antrag zum Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit der depotführenden Stelle über die entsprechenden Anteile behandelt. Sofern die Überweisung eindeutig zugeordnet werden kann, wird die depotführende Stelle das Wertpapiergeschäft unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag abwickeln, allerdings stets unter Berücksichtigung der Bedingungen für das jeweilige Investmentvermögen (siehe Ziffer 2c „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an nicht börsengehandelten Investmentvermögen“ und nachfolgend Ziffer 4c „Bearbeitung/Wertermittlungstag“). Wird eine Überweisung vor Bestätigung der jeweiligen Depotöffnung geleistet, so wird das Wertpapiergeschäft unverzüglich nach der Depotöffnung ausgeführt.

### f) Anteilsbruchteile

Soweit Überweisungsbeträge des Anlegers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die depotführende Stelle den entsprechenden Anteilsbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

### g) Lastschriftverfahren

Soweit die depotführende Stelle Geld vom Anleger per Lastschrift einziehen soll, ist die Erteilung eines depotbezogenen Mandats erforderlich. Der Zahlungspflichtige wird rechtzeitig über die Einrichtung des Mandats sowie die entsprechende Mandatsreferenz unterrichtet. Bestehende Einzugsermächtigungsverfahren können von der depotführenden Stelle nach vorheriger schriftlicher Ankündigung jederzeit in SEPA-Mandate umgewidmet werden.

### h) Währung von Ein- und Auszahlungen / Umtausch von Währungen

Zahlungen des Anlegers an die depotführende Stelle sollen stets in der Währung des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Einzahlungen, die in einer anderen Währung erfolgen, werden von der depotführenden Stelle zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die Währung des jeweiligen Investmentvermögens umgerechnet.

Auszahlungen, also Überweisungen der depotführenden Stelle an den Anleger, erfolgen nach Möglichkeit in der Währung des jeweiligen Investmentvermögens. Wenn der Anleger und die depotführende Stelle für diese Währung jedoch keine Referenzbankverbindung vereinbart haben, so ist die depotführende Stelle berechtigt, den jeweils an den Anleger auszahlenden Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EUR umzurechnen und die Überweisung in EUR vorzunehmen.

### i) Verfügungen des Anlegers

Der Anleger kann über seine Anteile und Anteilsbruchteile sowie Aktien und Aktienbruchteile an Investmentvermögen ganz oder teilweise verfügen. Eine Auslieferung oder Übertragung in ein Wertpapierdepot einer anderen depotführenden Stelle ist jedoch nur für ganze Anteile oder Aktien möglich. Bei Anteilsbruchteilen und Aktienbruchteilen besteht jeweils nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes durch Überweisung.

### 3. Kauf und Verkauf von Anteilen an ETFs; Ausführungsgrundsätze für ETFs

Der Kauf und Verkauf der Anteile an ETF erfolgt außerbörslich über einen Market Maker (d. h. einen Wertpapierhändler, der verbindliche Kauf- bzw. Verkaufskurse stellt) in Form einer gebündelten Blockorder.

Für die Ausführung von Aufträgen, die der Anleger der depotführenden Stelle zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von ETFs erteilt, gelten die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze. Die depotführende Stelle nimmt keine Weisungen des Anlegers über den Ausführungsweg entgegen. Die depotführende Stelle misst der kostengünstigsten Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs die größte Bedeutung bei. Daher gilt für die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs der nachfolgend beschriebene Ausführungsgrundsatz.

Die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf ETFs erfolgt über die Commerzbank AG als Zwischenkommissionärin: Die depotführende Stelle fasst für ETFs börsentäglich (Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra)) die Summe der Kauf- und Verkaufsaufträge bis 14:30 Uhr (zentraleuropäischer Zeit) zusammen. Im Anschluss daran übermittelt die depotführende Stelle der Commerzbank AG als Market Maker jeweils einen Kauf- und Verkaufsauftrag. Die Commerzbank AG hat nach Maßgabe der eigenen verbindlichen Ausführungsgrundsätze das Recht, die Aufträge an die Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) weiterzuleiten oder als Market Maker außerbörslich selbst zu erfüllen. Dem Anleger werden die Ausführungsgrundsätze der Commerzbank AG auf Wunsch mitgeteilt.

Die depotführende Stelle ist im Interesse des Anlegers befugt, Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Anleger gesammelt oder gebündelt auszuführen, einschließlich der Ausführung außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (Durchführung von Sammelaufträgen bzw. Blockorders). Der Zuteilung auf die einzelnen Anlegerdepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Dies kann im Einzelfall im Vergleich zu einer Einzelorder zu einem nachteiligen Ausführungspreis für den einzelnen Anleger führen.

### 4. Abschluss und Abwicklung von Wertpapiergeschäften (außer ETFs)

#### a) Kauf von Anteilen / Anteilspreis

Wertpapiergeschäfte, die auf den Kauf von Anteilen durch den Anleger gerichtet sind, schließen der Anleger und die depotführende Stelle als Festpreisgeschäft miteinander ab. Auf diese Weise kommt ein Kaufvertrag zu Stande. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus dem Nettoinventarwert der Anteile zuzüglich des jeweiligen Ausgabeaufschlags (Anteilspreis).

#### b) Rückgabe von Anteilen / Rücknahmepreis

Aufträge zur Rückgabe von Anteilen durch den Anleger nimmt die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Verwahrstelle entgegen. Die Rückgabe durch den Anleger erfolgt zum Nettoinventarwert der Anteile abzüglich des eventuell anfallenden Rücknahmeabschlags (Rücknahmepreis).

#### c) Bearbeitung / Wertermittlungstag

Anträge, die auf den Abschluss von Wertpapiergeschäften gerichtet sind, werden von der depotführenden Stelle unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der depotführenden Stelle folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Der Zeitpunkt für den Geschäftsabschluss sowie der maßgebliche Preis richten sich nach dem Zeitpunkt für den sogenannten Annahmeschluss bei der Verwahrstelle für das jeweilige Investmentvermögen. Wenn für ein Investmentvermögen ein Nettoinventarwert nicht täglich festgestellt wird, erfolgt der Geschäftsabschluss am nächsten Tag, an dem der Nettoinventarwert wieder festgestellt wird. Maßgeblich ist stets der Nettoinventarwert der Anteile an dem Tag, an dem das jeweilige Wertpapiergeschäft ausgeführt wird. Die Einzelheiten dazu

ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Investmentvermögens (siehe auch Ziffer 2c „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an nicht börsengehandelten Investmentvermögen“). Sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt, können eingehende Zahlungen von der depotführenden Stelle gegebenenfalls gehalten werden, bis das Wertpapiergeschäft ausgeführt wird. Kommt ein Wertpapiergeschäft nicht zu Stande, so wird die depotführende Stelle den Anleger darüber unverzüglich informieren.

### 5. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Register, wird die depotführende Stelle dort für den Anleger als Inhaber eingetragen. Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird die depotführende Stelle die Eintragung im Namen des Anlegers vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Anlegers und werden auch nicht treuhänderisch gehalten. Soweit für ein Investmentvermögen von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Anleger, sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Investmentvermögens eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei der depotführenden Stelle. Die depotführende Stelle gibt Anteile, für die kein Anteilsregister besteht, für den Anleger in Girosammeldepotverwahrung.

### 6. Anschaffung und Verwahrung im Ausland

Die depotführende Stelle schafft Anteile oder Aktien an ausländischen Investmentvermögen im Ausland an und lässt sie im Ausland verwahren. Hiermit wird sie einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die depotführende Stelle wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Anteilen oder eine andere im Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die depotführende Stelle braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Anleger und für die depotführende Stelle verwahrten Anteilen derselben Gattung. Der Anleger trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der depotführenden Stelle nicht zu vertretenden Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Anleger nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die depotführende Stelle nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

### 7. Ausschüttungen

Ausschüttungsbeträge werden von der depotführenden Stelle – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag in Anteilen des betreffenden Investmentvermögens wiederangelegt („automatische Wiederanlage“). Die automatische Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto der depotführenden Stelle. Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabeaufschlag zum jeweils gültigen Anteilwert bzw. Ausführungspreis (für ETFs) zum Zeitpunkt, an dem das Geschäft zu Stande kommt.

Sofern für ein Investmentvermögen keine automatische Wiederanlage erfolgen kann, werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – von der depotführenden Stelle für den Anleger nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 8 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Anleger“ in Anteilen eines Geldmarkt- oder Rentenfonds, der überwiegend in Anleihen mit kürzerer Laufzeit investiert (nachfolgend „kurzlaufende Rentenfonds“) angelegt, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

## 8. Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Anleger

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die depotführende Stelle, soweit sie von einem Investmentvermögen für Rechnung des Anlegers Geld überwiesen erhält, das nicht nach Maßgabe der vorstehenden Regelung unter Ziffer 7 „Ausschüttungen“ wiederangelegt werden kann, den Überweisungsbetrag stattdessen für Rechnung des Anlegers in Anteilen oder Anteilsbruchteilen eines Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds anlegt. Konkret erfolgt die Anlage in der Währung, in der die depotführende Stelle die Überweisung für den Anleger erhält, und in das Investmentvermögen, das im Preisverzeichnis/Konditionentableau von der depotführenden Stelle Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds für die Anlage in der jeweiligen Währung benannt wird. Die Anteile und gegebenenfalls Anteilsbruchteile am jeweiligen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds werden von der depotführenden Stelle im Depot des Anlegers verbucht.

Diese Zustimmung des Anlegers zur Anlage in Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds erstreckt sich insbesondere auf die Fälle, die unter Ziffer 7 „Ausschüttungen“ und Ziffer 25 „Auflösung von Investmentvermögen“ benannt sind.

Die im Preisverzeichnis/Konditionentableau jeweils als Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds benannten Investmentvermögen in der jeweiligen Währung für die Anlage können von der depotführenden Stelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geändert werden, wenn dies nach der Einschätzung der depotführenden Stelle angesichts der Marktverhältnisse und der für das jeweilige Investmentvermögen im Verkaufsprospekt jeweils veröffentlichten Bedingungen im Interesse des Anlegers geboten ist.

## 9. Abrechnungen und Depotauszug

Die depotführende Stelle übermittelt dem Anleger spätestens am ersten Geschäftstag nach einem Wertpapiergeschäft eine Abrechnung. Soweit der Anleger Anteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt, wird die depotführende Stelle den jeweils aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen zur Abrechnungserstellung in geeigneter Form nachkommen. Wurde keine Einzelabrechnung erteilt, erstellt die depotführende Stelle spätestens sechs Monate nach Versand der letzten Abrechnung eine Aufstellung der getätigten Umsätze.

Die depotführende Stelle erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

## 10. Gemeinschaftliches Wertpapierdepot

Über ein gemeinschaftliches DWS Depot kann jeder Inhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Wertpapierdepotinhaber oder alle gemeinsam der depotführenden Stelle in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Alle Anleger des gemeinschaftlichen Depots sind gegenüber der depotführenden Stelle gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Depot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden.

## 11. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber der depotführenden Stelle auf die Rechtsnachfolge des Anlegers beruft, der depotführenden Stelle seine erbrechtliche Berechtigung

in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der depotführenden Stelle eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die depotführende Stelle denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der depotführenden Stelle bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies in Folge von Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

## 12. Entgelte und Auslagen

### a) Preisverzeichnis/Konditionentableau

Für die Führung des DWS Depots kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preisverzeichnis/Konditionentableau der depotführenden Stelle enthalten. Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Der Anleger trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die depotführende Stelle in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten wie Telefon und Porto).

Schließen der Anleger und die depotführende Stelle Wertpapiergeschäfte miteinander ab, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preisverzeichnis/Konditionentableau enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Anleger wird auf Wunsch von der depotführenden Stelle jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis/Konditionentableau zur Verfügung gestellt.

### b) Aufträge zum Umtausch von Anteilen

Soweit von der depotführenden Stelle zuvor im Preisverzeichnis/Konditionentableau ausdrücklich zugelassen, ist ein Umtausch von Anteilen zu den darin festgelegten Konditionen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Antrag zur Rückgabe und nachfolgender Antrag auf den Abschluss eines Festpreisgeschäfts behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

## 13. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen für Entgelte, Auslagen und Kosten

### a) Verrechnung oder Verkauf von Anteilen

Die depotführende Stelle kann Entgelte, Auslagen und Kosten mit Zahlungen verrechnen. Entgelte, Auslagen und Kosten können auch durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden. Ausgenommen von einer Veräußerung sind Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besondere Rücknahmebedingungen vorsehen und Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die einen verpflichtenden Mindestanlagebetrag vorsehen.

### b) Reihenfolge des Verkaufs von Anteilen

Der Verkauf verläuft nach der nachfolgend beschriebenen Systematik:

aa) Hält der Anleger im Preisverzeichnis/Konditionentableau benannte Geldmarkt- oder Rentenfonds, die überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investieren (nachfolgend „kurzlaufende Rentenfonds“), im Depot, veräußert die depotführende Stelle als erstes Anteile bzw. Anteilsbruchteile dieser Fonds in Höhe der angefallenen Entgelte, Auslagen und Kosten. Die Änderung der Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 8 Abs. 3.

bb) Wenn der Depotbestand an diesen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds i. S. v. Ziffer aa) nicht ausreicht, veräußert die depotführende Stelle anschließend Anteile oder Anteilsbruchteile der weiteren in dem Depot verwahrten Investmentvermögen nach der Reihenfolge der Investmentfondsnummern, beginnend mit der niedrigsten Investmentfondsnummer. Die Investmentfondsnummer wird von der depotführenden Stelle vergeben und setzt sich aus einer fortlaufenden Ziffer, der Depot-

nummer des Anlegers und einer weiteren fortlaufenden Ziffer zusammen. Die niedrigste Investmentfondsnummer bestimmt sich nach der ersten fortlaufenden Ziffer der Investmentfondsnummer. Übersteigt der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag, veräußert die depotführende Stelle einen Anteil oder einen Anteilsbruchteil des Investmentvermögens mit der nächsthöheren Investmentfondsnummer.

cc) Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Anlage von vermögenswirksamen Leistungen dienen, werden erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht und die Anteile oder Anteilsbruchteile nicht mehr der gesetzlichen Sperrfrist für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen unterliegen. Die Veräußerung der nicht mehr gesperrten Anteile oder Anteilsbruchteile erfolgt nach der unter Ziffer bb) beschriebenen Reihenfolge.

dd) Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Anleger vor dem 01.01.2009 erworben hat und die im sogenannten DWS Passiv-Depot verwahrt werden, werden in der unter Ziffer aa) – bb) beschriebenen Reihenfolge erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht. Bei dem DWS Passiv-Depot handelt es sich um ein Unterdepot des DWS Depots. Die im DWS Passiv-Depot verwahrten Investmentvermögen weist die depotführende Stelle gesondert im Depotauszug aus.

#### **c) Zahlungsaufforderung der depotführenden Stelle**

Ist der Depotbestand insgesamt nicht ausreichend für die Begleichung der Entgelte, Auslagen und Kosten oder kann der Depotbestand nicht veräußert werden, fordert die depotführende Stelle den Anleger zur Zahlung auf. Dies gilt auch dann, wenn der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag überstiege und in dem Depot des Anlegers keine weiteren veräußerbaren Anteile oder Anteilsbruchteile verwahrt werden.

### **14. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen zur Abführung von Steuern, insbesondere zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale**

#### **a) Verrechnung oder Verkauf von Anteilen zur Abführung von Steuern**

Die depotführende Stelle kann Steuern, die die depotführende Stelle für den Anleger abzuführen hat, mit Zahlungen verrechnen. Steuern, die die depotführende Stelle für den Anleger abzuführen hat, können auch durch den Verkauf von Anteilen oder Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden. Ausgenommen von einer Veräußerung zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale sind Anteile bzw. Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die besondere Rücknahmebedingungen vorsehen, Investmentvermögen, die verpflichtend einen Mindestanlagebetrag vorsehen, Investmentvermögen bzw. Anteilklassen in Fremdwährung und ETFs.

#### **b) Reihenfolge des Verkaufs von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale**

Der Verkauf von Anteilen oder Anteilsbruchteilen verläuft nach der nachfolgend beschriebenen Systematik:

aa) Hält der Anleger im Preisverzeichnis/Konditionentableau benannte Geldmarkt- oder Rentenfonds, die überwiegend in Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit investieren (nachfolgend „kurzlaufende Rentenfonds“) im Depot, veräußert die depotführende Stelle als erstes Anteile oder Anteilsbruchteile dieser Fonds in Höhe der von der depotführenden Stelle abzuführenden Steuern. Die Änderung der kurzlaufenden Rentenfonds erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 8 Abs. 3.

bb) Wenn der Depotbestand an diesen Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale nicht ausreicht, veräußert die

depotführende Stelle anschließend Anteile bzw. Anteilsbruchteile an den Geldmarkt- oder Rentenfonds, bei denen Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Geldmarkt- oder Rentenfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.

cc) Wenn der Depotbestand an den Geldmarkt- oder Rentenfonds i. S. d. Ziffer bb) nicht ausreicht, veräußert die depotführende Stelle anschließend Anteile oder Anteilsbruchteile an den im Depot verwahrten Aktienfonds, bei denen Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Aktienfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.

dd) Wenn der Depotbestand an den Aktienfonds i. S. d. Ziffer cc) nicht ausreicht, veräußert die depotführende Stelle Anteile oder Anteilsbruchteile an den im Depot verwahrten Geldmarkt- oder Rentenfonds, bei denen keine Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Geldmarkt- oder Rentenfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.

ee) Wenn der Depotbestand an den Geldmarkt- oder Rentenfonds i. S. d. Ziffer dd) nicht zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale ausreicht, veräußert die depotführende Stelle die Anteile oder Anteilsbruchteile an den Aktienfonds, bei denen keine Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale abzuführen ist, beginnend mit dem Aktienfonds mit der niedrigsten Investmentfondsnummer.

ff) Die niedrigste Investmentfondsnummer i. S. d. Ziffer bb) bis ee) bestimmt sich nach der ersten fortlaufenden Ziffer der Investmentfondsnummer. Übersteigt der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag, veräußert die depotführende Stelle einen Anteil oder einen Anteilsbruchteil des Investmentvermögens mit der nächsthöheren Investmentfondsnummer.

gg) Anteile oder Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Anlage von vermögenswirksamen Leistungen dienen, werden erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht für die Begleichung des zu entrichtenden Betrags ausreicht und sie nicht mehr der gesetzlichen Sperrfrist unterliegen. Die Veräußerung der nicht mehr gesperrten Anteile oder Anteilsbruchteile erfolgt nach der nach der unter den Ziffern cc) und ee) beschriebenen Reihenfolge für die Veräußerung von Aktienfonds.

hh) Anteile bzw. Anteilsbruchteile an Investmentvermögen, die der Anleger vor dem 01.01.2009 erworben hat und die im sogenannten DWS Passiv-Depot verwahrt werden, werden in der unter Ziffer aa) – gg) beschriebenen Reihenfolge erst dann veräußert, wenn der übrige Depotbestand nicht zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale ausreicht. Bei dem DWS Passiv-Depot handelt es sich um ein Unterdepot des DWS Depots. Die im DWS Passiv-Depot verwahrten Investmentvermögen weist die depotführende Stelle gesondert im Depotauszug aus.

#### **c) Zeitpunkt des Verkaufs von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale**

Die Veräußerung von Anteilen oder Anteilsbruchteilen zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale erfolgt jeweils im Februar eines Jahres. Diese Veräußerung bezieht sich auf die für das Vorjahr berechnete Vorabpauschale.

#### **d) Zahlungsaufforderung der depotführenden Stelle zur Abführung von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale**

Ist der Depotbestand insgesamt nicht ausreichend zur Abführung der zu erhebenden Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale oder kann der Depotbestand nicht veräußert werden, fordert die depotführende Stelle den Anleger zur Zahlung auf. Dies gilt auch dann, wenn der Veräußerungserlös eines Anteils oder eines Anteilsbruchteils den zu entrichtenden Betrag überstiege und in dem Depot des Anlegers keine weiteren veräußerbaren Anteile bzw. Anteilsbruchteile verwahrt werden.

Kommt der Anleger einer Aufforderung zur Zahlung von Steuern durch die depotführende Stelle nicht nach, wird die depotführende Stelle dies dem für den Anleger zuständigen Finanzamt gemäß den gesetzlichen Vorschriften anzeigen.

## 15. Verzicht des Anlegers auf die Herausgabe von Vertriebsfolgeprovisionen

Die depotführende Stelle erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit dem Anleger abschließt, umsatz- und bestandsabhängige Zahlungen von den Verwaltungsgesellschaften der Investmentvermögen (inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie entsprechende EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländische Verwaltungsgesellschaften, einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe, nachfolgend einheitlich „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ genannt), die diese als Vertriebsvergütungen an die depotführende Stelle für den Vertrieb der Investmentvermögen leisten.

Auf diese Weise erhält die depotführende Stelle auf den im DWS Depot gebuchten Bestand des Anlegers sogenannte „Vertriebsfolgeprovisionen“ von den Kapitalverwaltungsgesellschaften. Dabei handelt es sich um wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen, die während der Haltedauer des Anteils im DWS Depot von den Kapitalverwaltungsgesellschaften an die depotführende Stelle gezahlt werden. Die Höhe der laufenden Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p. a.. Für ETFs fällt in der Regel keine Vertriebsfolgeprovision an.

Einzelheiten zu den Vertriebsfolgeprovisionen für ein konkretes Wertpapier teilt die depotführende Stelle dem Anleger auf Nachfrage mit. Geht dem Geschäft eine Anlageberatung durch die depotführende Stelle voraus, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert im Rahmen der Beratung.

**Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die depotführende Stelle die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften an sie geleisteten Vertriebsfolgeprovisionen behält, vorausgesetzt, dass die depotführende Stelle die Vertriebsfolgeprovisionen nach den dafür geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften annehmen darf. Insoweit treffen der Anleger und die depotführende Stelle die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Anlegers gegen die depotführende Stelle auf Herausgabe der Vertriebsfolgeprovisionen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die depotführende Stelle – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die zwischen der depotführende Stelle und dem Anleger geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsfolgeprovisionen an den Anleger herausgeben.**

## 16. Haftung der depotführenden Stelle; Mitverschulden des Anlegers

### a) Haftungsgrundsätze

Die depotführende Stelle haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 17–20 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die depotführende Stelle und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

### b) Weitergeleitete Depotaufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die depotführende Stelle einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die depotführende Stelle den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft

z. B. die Verwahrung von Anteilen im Ausland. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der depotführenden Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

## 17. Änderung von Name, Anschrift oder der Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der depotführenden Stelle Änderungen seines Namens, seines steuerlichen Status und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der depotführenden Stelle nachgewiesenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen wird. Die depotführende Stelle ist berechtigt, vom Anleger einen Nachweis über den Eintritt der Änderung zu fordern.

## 18. Behandlung uneindeutiger Kommunikation

Sofern die depotführende Stelle einem Schreiben des Anlegers oder dergleichen nicht eindeutig entnehmen kann, was gewünscht ist, wird sie das gewünschte Geschäft ablehnen. Vor allem hat der Anleger bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen DWS Depotnummer, Portfolionummer oder Investmentfondsnummer zu achten. Soweit die depotführende Stelle Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, darf sie die eingezahlten Beträge zurücküberweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

## 19. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der depotführenden Stelle

Der Anleger hat Wertpapierabrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

## 20. Benachrichtigung der depotführenden Stelle bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls die Jahresaufstellungen dem Anleger bis Ende April des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die depotführende Stelle unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Geschäftsabrechnungen).

## 21. Zuordnung zu einer persönlichen Depotrisikoklasse / Nichtausführung

Abhängig vom Vertriebsweg kann eine Zuordnung des Anlegers zu einer persönlichen Depotrisikoklasse erfolgen. Die depotführende Stelle behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Risikoklasse der zu erwerbenden Anteile und Aktien an Investmentvermögen nicht zu der persönlichen Depotrisikoklasse des Anlegers passt. In diesem Falle wird die depotführende Stelle den Anleger unverzüglich informieren.

## 22. Pfandrecht

Der Anleger räumt der depotführenden Stelle ein Pfandrecht an allen im DWS Depot verwahrten Anteilen und Aktien an Investmentvermögen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der depotführenden Stelle gegen den Anleger aus der Geschäftsverbindung.

## 23. Referenzbankverbindung

Auszahlungen von Guthaben können nur auf eine vereinbarte Referenzbankverbindung des Anlegers erfolgen. Die Begründung oder Änderung einer Referenzbankverbindung bedarf der Vereinbarung zwischen der depotführenden Stelle und dem Anleger. Wegen ihrer großen Bedeutung soll diese Vereinbarung schriftlich

geschlossen werden. Die depotführende Stelle wird einen vom Anleger gestellten Antrag auf Vereinbarung oder Änderung einer Referenzbankverbindung nur dann annehmen, wenn es sich dabei um ein auf den Namen des Anlegers lautendes und auf eigene Rechnung des Anlegers geführtes Referenzbankkonto handelt.

## 24. Kündigung durch die depotführende Stelle

Die depotführende Stelle kann ein DWS Depot jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Anteile werden dem Anleger auf Wunsch ausgeliefert oder nach dem Wirksamwerden der Kündigung veräußert. Der Gegenwert der Anteile wird dem Anleger bei Veräußerung durch Überweisung an seine Referenzbankverbindung ausgezahlt.

## 25. Auflösung von Investmentvermögen

Wird ein Investmentvermögen wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die depotführende Stelle berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile dieses Investmentvermögens am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 8 „Anlage in Geldmarktfonds oder Rentenfonds für den Anleger“ in Anteilen eines Geldmarkt- oder kurzlaufenden Rentenfonds anzulegen, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

## 26. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an das Büro der Ombudsstelle des BVI, Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42 in D-10117 Berlin, Tel. : + 49 30 6449046-0, Fax : + 49 30 6449046-29, wenden. Internet: [www.ombudsstelle-investmentfonds.de](http://www.ombudsstelle-investmentfonds.de)

Das Recht, die Gerichte **unmittelbar** anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Stand: Mai 2021

# Widerrufsbelehrung

## Widerrufsrecht gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer berechtigt, seine Käuferklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zu widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Art. 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, D-60329 Frankfurt am Main, Telefax: +49 69 910-19090, E-Mail: [widerspruch.kagb@db.com](mailto:widerspruch.kagb@db.com).

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist oder dass der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorheriger Bestellung gem. § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Der Preis eines Anteils hängt von Schwankungen auf dem Finanzmarkt ab, auf den die DWS Investment GmbH keinen Einfluss hat. Wenn es sich bei dem Kauf oder Verkauf von Anteilen um ein Fernabsatzgeschäft im Sinne des § 312 c BGB handelt, kann das Geschäft daher nicht widerrufen werden (§ 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB). Hat der Käufer im Falle eines wirksamen Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

## Ende der Widerrufsbelehrung

Stand: Januar 2019